

# *Arbeitshilfen*

## Das Entgeltrecht

Vereinbarungen über Leistungsangebote,  
Entgelte und Qualitätsentwicklung in NRW

§§ 78 a - g SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe

- Rahmenvertrag (Teil I)  
mit Anlagen
- Rahmenvertrag (Teil II)  
mit Anlagen
- Service



Herausgegeben vom

Landschaftsverband Rheinland  
Landesjugendamt  
Amt für Verwaltung und erzieherische Hilfen  
50663 Köln

Tel. : 0221/809-6770  
Fax: : 0221/8284-1337  
E-Mail: [b.voepel@lvr.de](mailto:b.voepel@lvr.de)

Redaktion:

Brigitte Vöpel

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Landesjugendamt und Westfälische  
Schulen  
48133 Münster

Tel. : 0251/591-3606  
Fax: : 0251/591-275  
E-Mail: [p.dittrich@lwl.org](mailto:p.dittrich@lwl.org)

Redaktion:

Peter Dittrich

Köln/Münster im Februar 2004

	<b>Seite</b>
Zu dieser Arbeitshilfe	VIII
<b>Rahmenvertrag I für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 78 a - f SGB VIII</b>	<b>1</b>
§ 1 Partner des Rahmenvertrages	2
§ 2 Landeskommision	3
§ 3 Gegenstand des Rahmenvertrages, Anwendungsbereich	3
§ 4 Beitritt, Widerruf	4
§ 5 Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen	4
§ 6 Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgeltes, Vereinbarungsverfahren	5
§ 7 Leistungsvereinbarung	6
§ 8 Qualitätsentwicklungsvereinbarung	7
§ 9 Entgeltvereinbarung	7
§ 10 Kostenkalkulation	8
§ 11 Abrechnung der Leistungsentgelte	9
§ 12 Leistungsentgelte bei Abwesenheit	10
§ 13 Entgelte für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	10
§ 14 Pauschales Fortschreibungsverfahren	11
§ 15 Vereinbarungszeitraum	11
§ 16 Anlassbezogene Prüfung	12
§ 17 Beteiligung der Landesjugendämter, Betriebserlaubnis, Heimaufsicht	12
§ 18 Anlagen zum Rahmenvertrag	12
§ 19 Inkrafttreten, Kündigung	13
§ 20 Schlussbestimmungen	13

<b>Anlage I: Landeskommision nach § 2 des Rahmenvertrages</b>	14
1. Landeskommision	14
2. Landesjugendämter	14
3. Tätigkeitsbereich	14
4. Geschäftsstellen	14
5. Zusammensetzung der Landeskommision	15
6. Stellvertretung	15
7. Sitzungsleitung	15
8. Beschlussfähigkeit	15
9. Sachverständige, Arbeitsausschüsse	15
<b>Anlage II: Allgemeine Leistungsvereinbarung Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen nach § 7 des Rahmenvertrages I</b>	16
Gliederung	16
Präambel	18
1. Einführung	19
2. Ziel und Auftrag der Hilfen zur Erziehung Insbesondere Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen	20
3. Leistungsstruktur und –formen	22
Tabelle der Differenzierungsformen	23
3.1 Grundleistungen	24
3.1.1 Sozialpädagogische Leistungen	24
3.1.2 Hauswirtschaftliche/technische Leistungen und Unterkunft/Verpflegung	25
3.1.3 Leitung und Beratung	26
3.1.4 Verwaltung	27
3.2 Individuelle Zusatzleistungen	27

4.	Wesentliche Formen der Leistungserbringung	28
4.1	Regelangebote	28
4.1.1	Gruppenformen	28
4.1.1.1	Wohngruppe intern, extern oder selbständig	28
4.1.1.2	Selbständige Wohngemeinschaften/Jugendwohngemeinschaften	28
4.1.2	Lebensgemeinschaft	28
4.1.3	Individualformen	29
4.2	Intensivangebote	29
4.2.1	Gruppenform	30
4.2.2	Einzelbetreuung	30
4.3	Angebote mit niedrigerem Betreuungsaufwand mit Schwerpunkt der Verselbständigung	30
4.3.1	Verselbständigungsgruppe	31
4.3.2	Einzelbetreuungsangebot	31
4.3.3	Lebensgemeinschaft	31
4.4	Projekte	31

**Anlage III: Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung  
nach § 8 des Rahmenvertrages**

	Gliederung	32
1.	Grundsätze der Entwicklung und Bewertung der Qualität der Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung im Dialog	33
2.	Kreislauf der Qualitätsentwicklung	34
3.	Gestaltung der Angebotsstruktur	34
4.	Ziele und Maßstäbe, Schlüsselprozesse und Merkmale Indikatoren der Qualitätsentwicklung	34
5.	Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung von Qualität	36
6.	Vereinbarung	36
7.	Dialogverfahren	36

<b>Anlage IV: Fachleistungsstunde</b>	
Gliederung	38
Einleitung	39
1.    Bestandteil der Fachleistungsstunde	40
1.1    Personalkosten	40
1.2    Sachkosten	40
1.3    Zusatzaufwendungen	42
2.    Netto-Jahresarbeitszeit einer Fachkraft	42
2.1    Allgemeine Minderzeiten/bereinigte Jahresarbeitszeit	42
2.2    Berufsspezifische Minderzeiten	43
2.3    Fallspezifische Minderzeiten	43
2.4    Berechnung der Nettojahresarbeitszeit	43
3.    Berechnung der Fachleistungsstunden	44
Berechnungsbogen zur Ermittlung von Fachleistungsstunden	45
<b>Anlage V: Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, investive Folgekosten nach § 10 des Rahmenvertrages I</b>	46
1.    Eigentümer/Neubau	46
2.    Finanzierungskosten	47
3.    Für gemietete Objekte/neue Mietverhältnisse kommen folgende Regelungen zur Anwendung	47
<b>Anlage VI: Anlassbezogene Prüfungen nach § 16 des Rahmenvertrages I</b>	48
<b>Anlage VII: Sachkostenanhaltswert nach § 10 des Rahmenvertrages I</b>	51
<b>Anlage VIII: Vereinbarungsform über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte nach § 78 c SGB VIII und Rahmenvertrag I NRW</b>	52
Vereinbarungsniederschrift über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte nach § 78 c SGB VIII und Rahmenvertrag I NRW	53

**Schiedsstellen**

<b>Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) (Schiedsstellenverordnung SGB VIII – SchV-SGB VIII)</b>	<b>55</b>
§ 1    Bildung der Schiedsstellen	55
§ 2    Zusammensetzung	55
§ 3    Bestellung	56
§ 4    Amtsdauer	57
§ 5    Abberufung und Niederlegung	57
§ 6    Amtsführung, Sitzungsteilnahme	57
§ 7    Einleitung des Schiedsverfahrens	58
§ 8    Einladung, Auskunftspflicht	58
§ 9    Verfahren	58
§ 10   Beschlussfähigkeit	58
§ 11   Entscheidungen der Schiedsstelle	59
§ 12   Verfahrensgebühr	59
§ 13   Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen, und Sachverständige	59
§ 14   Entschädigung der Mitglieder	59
§ 15   Kostenverteilung	60
§ 16   Inkrafttreten	60
<b>Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII beim LV Rheinland</b>	<b>61</b>
<b>Kostenrahmen für die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII beim LV Rheinland</b>	<b>63</b>
<b>Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII für Westfalen-Lippe</b>	<b>65</b>
<b>Kostenrahmen für die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII für Westfalen-Lippe</b>	<b>67</b>
<b>Anlage I zum Kostenrahmen: Gebührenordnung gemäß § 2 Abs. 2 Kostenrahmen für die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII für Westfalen-Lippe</b>	<b>69</b>

<b>Rahmenvertrag II nach § 78 f SGB VIII für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe für Leistungen nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII</b>	70
Partner des Rahmenvertrages	71
1. Anwendungsbereich (§ 78 a SGB VIII)	72
2. Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts (§ 78 b SGB VIII)	72
3. Vereinbarungen (§ 78 c SGB VIII)	72
3.1 Leistungsvereinbarung (§ 78 c SGB VIII)	72
3.2 Entgeltvereinbarung	73
3.3 Qualitätsentwicklungsvereinbarung	74
4. Kostenkalkulation	74
5. Prüfung der Kostenkalkulation und Vereinbarung des Leistungsentgelts	74
6. Abrechnung der Leistungsentgelte	74
7. Übergangsregelungen	75
8. Begleitgremium	75
9. Inkrafttreten	76
<b>Anlage 1: Rahmenempfehlungen der LAG ÖF in NRW</b>	77
1. Leistungen für die Betreuung und Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)	77
2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	78
3. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII	80
4. Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII	80
5. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35 a SGB VIII	81
<b>Anlage 2: Kalkulationsschema zum Rahmenvertrag II</b>	82



**Service**

Neufassung des 8. Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 08.12.1998 - Auszug – §§ 5, 36, 78 a - g, Bundesgesetzblatt I S. 3546 ff	84
Besetzungsverzeichnis der Landeskommision Jugendhilfe NRW	87
Info Nr. 1 der Landeskommision „Jugendhilfe“	90
Organisationsplan des Landesjugendamtes Rheinland	91
Organisationsplan Landesjugendamt, Westf. Schulen , Koordinationsstelle Sucht Westfalen-Lippe	93
Ihre Ansprechpartner in den Geschäftsstellen der Entgeltkommision	94
Ihre Ansprechpartner in den Geschäftsstellen der Schiedsstellen	95
Ihre Ansprechpartner im Landesjugendamt Rheinland	96
Ihre Ansprechpartner im Landesjugendamt Westfalen-Lippe	97

## Zu dieser Arbeitshilfe

Der zum 01.01.1999 in Kraft getretene Rahmenvertrag für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 78 a-f SGB VIII (Teil I), der für eine Erprobungsphase von 3 Jahren befristet war, wurde von den Kommunalen Spitzenverbänden zum 31.12.2001 gekündigt. Gleichzeitig wurden Neuverhandlungen über die Ausgestaltung des Rahmenvertrages angeregt, dabei sollten die Erfahrungen und Anregungen aus der Praxis in einen veränderten Rahmenvertrag eingebracht werden.

Schwerpunkte der Neuverhandlungen waren:

- Verlagerung der Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen auf die örtliche Ebene
- Investitionspauschale
- Personalschlüssel
- Abwesenheitsregelung und Auslastungsgrad
- Anlassbezogenes Prüfrecht

In die Neuverhandlungen wurden auch die Vertreter der privat gewerblichen Träger, des VPK, einbezogen, so dass für Nordrhein-Westfalen nur ein Rahmenvertrag vereinbart werden musste.

Zwischen den Vertragsparteien konnte über das Kalkulationsschema keine Einigung erzielt werden, daher ist in dieser Arbeitshilfe kein Kalkulationsschema enthalten.

Am 10.03.2004 hat die Landeskommission eine Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Kalkulationsschemas eingesetzt.

Der Rahmenvertrag und die Anlagen tragen zu einer vergleichbaren fachlichen Entwicklung in der stationären Jugendhilfe und der Transparenz von Kosten und Leistungen und somit einer leistungsgerechten Bewertung und Bemessung des Entgeltes bei.

Die von den beiden Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe aktualisierte Auflage der Arbeitshilfe und der darin enthaltene gleichfalls überarbeitete Serviceteil, der u. a. auch fachkundige Ansprechpartner benennt, soll der Praxis bei den Verhandlungen und dem Abschluss von Vereinbarungen hilfreich sein.

Markus Schnapka  
Landesrat

Landschaftsverband  
Rheinland

Hans Meyer  
Landesrat

Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe

# **Rahmenvertrag I für die Übernahme von Leistungsentgelten in der Jugendhilfe nach §78a—f SGB VIII**

## **Vorbemerkung**

Der deutsche Bundestag hat am 02.04.1998 eine Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetz zur Änderung des Pflegeversicherungsgesetzes, Art. 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) verabschiedet, der der Bundesrat am 08.05.1998 zugestimmt hat. (BGBl.1998, Teil 1 Nr. 32, Seite 1188) Die entsprechenden Regelungen traten am 01.01.1999 in Kraft.

Diese Vereinbarung schreibt den Rahmenvertrag I vom 24.12.1998 auf der Grundlage der während der Erprobungsphase gewonnenen Erfahrungen fort.

Der Rahmenvertrag 1 in NRW bildet die Grundlage für Vereinbarungen über Leistungsangebote Qualitätsentwicklung und Entgelte nach den Maximen der Fachlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und soll Transparenz von Leistungen und Kosten sowie die Effizienz der einzusetzenden Mittel gewährleisten.

Auf der Basis einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern soll der Rahmenvertrag 1 dazu beitragen, durch Qualitätsentwicklung bestmögliche Fachpraxis in den stationären Erziehungs-/Eingliederungshilfen sicherzustellen.

## § 1 Partner des Rahmenvertrages, Beteiligte

### 1. Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen:

- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Mittelrhein e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Niederrhein e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband westliches Westfalen e.V.
- Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
- Caritasverband für das Bistum Essen e.V.
- Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
- Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Landesverband NRW e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Nordrhein e
- Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der Lippischen Landeskirche
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e.V.
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen e.V.
- Diözesen für das Erzbistum Köln e.V.
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen

### die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene:

- VPK Landesverband NRW e.V.
- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe

### die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen:

- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

schließen gem. § 78 f SGB VIII über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII nachfolgenden Rahmenvertrag.

2. Die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe als die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB VIII zuständigen Behörden werden beteiligt.

## **§ 2 Landeskommission**

1. Die Rahmenvertragspartner bilden im Auftrag ihrer Mitglieder eine Landeskommission nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII. Diese Kommission legt den Rahmenvertrag aus, wendet ihn im Rahmen des § 5 Abs. 2 an und erarbeitet Vorschläge zu seiner Weiterentwicklung.
2. Die Landesjugendämter als die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Stellen wirken mit beratender Stimme in der Kommission mit.
3. Abgeschlossene Vereinbarungen sind durch die öffentlichen Jugendhilfeträger der Landeskommission mitzuteilen. Die Landeskommission wertet die Vereinbarungen im Hinblick auf die Anwendung des Rahmenvertrages aus.
4. Tätigkeitsbereich, Zusammensetzung, Bildung von Geschäftsstellen, ist in der Anlage I geregelt.

## **§ 3 Gegenstand des Rahmenvertrages, Anwendungsbereich**

1. Dieser Rahmenvertrag regelt die Grundsätze und Inhalte für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach § 78 b SGB VIII.
2. Der Rahmenvertrag ist verbindliche Grundlage für die Einzelvereinbarungen nach § 78 c SGB VIII.
3. Er gilt für die in § 78 a SGB VIII Abs. 1 Nr. 4 b, 4c, - soweit es sich um eine betriebserlaubnispflichtige Maßnahme handelt - und Nr. 5 b genannte Leistungen. Es sind dies Hilfen zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII, in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII, sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt, und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen über Tag und Nacht, sowie sonstige Wohnformen nach § 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII.
4. Er gilt ebenfalls für Leistungen nach § 78 a Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII - Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VII, sofern die dort genannten Hilfen denen in Absatz 3 entsprechen.

#### **§ 4 Beitritt, Widerruf**

1. Diese Rahmenvereinbarung gilt für Einrichtungsträger im Anwendungsbereich des § 78 a SGB VIII. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages werden für alle Einrichtungsträger einschließlich öffentlicher Träger der Jugendhilfe durch Beitritt verbindlich.
2. Der Beitritt zum Rahmenvertrag I ist gegenüber der Landeskommission schriftlich zu erklären.
3. Der Widerruf des Beitritts ist jeweils durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landeskommission bis zum 30.09. eines Jahres zum Ende des Jahres möglich.
4. Ist der öffentliche Jugendhilfeträger diesem Rahmenvertrag beigetreten, so sind die Regelungen für seine eigenen Einrichtungen analog anzuwenden.
5. Die Landeskommission unterrichtet die Rahmenvertragspartner fortlaufend über die erklärten Beitritte und Widerrufe zu diesem Vertrag.

#### **§ 5 Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen**

1. Vereinbarungen über Leistungen, das Entgelt und die Qualitätsentwicklung nach § 78 b SGB VIII werden zwischen dem Einrichtungsträger und dem jeweils zuständigen örtlichen öffentlichen Träger auf der Grundlage von § 78 e Abs. 1 SGB VIII abgeschlossen.
2. Vereinbarungen nach Abs. 1 können auf Wunsch eines Vereinbarungspartners über die Landeskommission abgeschlossen werden, sofern beide Vereinbarungspartner zustimmen.
3. Die Vereinbarungen sind für jede Einrichtung zu treffen und beinhalten sämtliche Leistungsangebote der Einrichtung, sofern diese unter den in § 3 genannten Anwendungsbereich fallen. Sie bedürfen der Schriftform.
4. Der örtlich zuständige öffentliche Träger hat den Hauptbeleger der Einrichtung nach § 78 e Abs. 2 SGB VIII bei den Vereinbarungsverhandlungen zu beteiligen. Hauptbeleger ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe, der bei Verhandlungsbeginn die meisten Betreuungstage in Anspruch nimmt.
5. Soweit die Betriebserlaubnis den Einrichtungsort nicht bestimmt, ist der öffentliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Leistungen überwiegend erbracht werden.
6. Vereinbarungen nach § 78 c SGB VIII können nur mit Trägern abgeschlossen werden, die für ihre Einrichtung über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII verfügen oder beantragt haben. Die gültige Betriebserlaubnis konstituiert den Einrichtungscharakter.

## § 6 Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgeltes, Vereinbarungsverfahren

1. Die Übernahme des Leistungsentgeltes durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt den Abschluss von Vereinbarungen voraus über:
  - Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
  - Differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
  - Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu Ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung).
2. Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII sind mit Einrichtungsträgern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeignet sind, die Leistung zu erbringen (§ 78 b Abs. 2 u. 3 SGB VIII).
3. Zur Einleitung des Vereinbarungsverfahrens reicht der Einrichtungsträger beim zuständigen örtlichen Träger folgende Unterlagen ein:
  - die einrichtungsspezifische Leistungsbeschreibung auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen mit dem Ziel des Abschlusses einer Leistungsvereinbarung gem. § 7
  - die einrichtungsspezifische Beschreibung seiner Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität seiner Leistungen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen mit dem Ziel des Abschlusses einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung gem. § 8
  - seine Kostenkalkulation mit erforderlichen Unterlagen auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages und seiner Anlagen mit dem Ziel des Abschlusses einer Entgeltvereinbarung gem. § 9
4. Bei Anwendung des § 5 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages reicht der Einrichtungsträger die in Abs. 3 genannten Unterlagen bei der Landeskommission ein. Sie vereinbart im Auftrag des Einrichtungsträgers und des örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers die einrichtungsspezifischen Leistungen, deren Entgelte und die Qualitätsentwicklung. Den Unterlagen ist zusätzlich die schriftliche Erklärung des Vereinbarungspartners beizufügen, mit der er nach § 5 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages der Vereinbarung durch die Landeskommission zustimmt.
5. Nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, ist nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen innerhalb von 6 Wochen eine Entscheidung über den Abschluss der Vereinbarungen zu treffen. Ist nach Ablauf der 6 Wochenfrist keine Einigung zu erreichen, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung

erzielt werden konnte gem. § 78 g SGB VIII und der Schiedsstellenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7 Leistungsvereinbarung

1. Grundlage für die Leistungsvereinbarung ist das einrichtungsspezifische Leistungsangebot.
2. Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen, insbesondere:
  - Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
  - Differenzierung der Betreuungsformen nach Regel-, Intensiv- und Angeboten mit niedrigem Betreuungsaufwand, Projekten,
  - den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis,
  - die erforderliche sachliche und personelle Ausstattung,
  - die Qualifikation des Personals,
  - die Zuordnung der besetzten und/oder zu besetzenden Stellen zu Funktionsbereichen; entsprechendes gilt für Stellen für Zusatzleistungen soweit sie konzeptionell nach Leistungsbeschreibung der Einrichtung vorgehalten werden,
  - die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung,
  - die Zahl der Plätze.
3. Der Einrichtungsträger gewährleistet, dass sein Leistungsangebot geeignet ist, im Einzelfall dem im Hilfeplan nach § 36 Abs. 2 SGB VIII bezeichneten Hilfebedarf zu entsprechen und ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist.
4. Dem Umfang nach ausreichend sind Leistungsangebote, wenn der Bedarf des in der jeweiligen Einrichtung zu betreuenden Personenkreises gedeckt werden kann. Zweckmäßig sind sie, wenn sie geeignete Voraussetzungen dafür bieten, die im Hilfeplan angestrebten Ziele zu ermöglichen. Wirtschaftlich sind sie, wenn die mit ihnen verbundenen Kosten in einem möglichst günstigen Verhältnis zur Leistung stehen.
5. Die Leistungsvereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 78 c SGB VIII zwischen Einrichtungsträger und örtlich zuständigem öffentlichen Träger der Jugendhilfe sind auf der Grundlage der in Anlage II – Allgemeine Leistungsvereinbarung Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen – festgelegten Rahmendaten abzuschließen.
6. Nach Leistungsvereinbarungen vorgesehene oder vorhandene Planstellen, die länger als 8 Wochen unbesetzt sind, sind vom Einrichtungsträger dem Vereinbarungspartner anzuzeigen, sowie sich dadurch die vereinbarten Personalschlüssel verändern.



## § 8 Qualitätsentwicklungsvereinbarung

1. Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthält Grundsätze, Maßstäbe, Merkmale und Verfahren für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebotes, sowie geeignete Maßnahmen zu Ihrer Gewährleistung (§ 78 b (1) Nr. 3 SGB VIII). Die Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen beider Partner ist permanente Aufgabe des regelmäßig zu führenden Dialoges.
2. Näheres regelt die Anlage III Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung.

## § 9 Entgeltvereinbarung

1. Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale (§ 78 b Abs. 1 SGB VIII).
2. Leistungsentgelte sind für einen zukünftigen Wirtschaftszeitraum (Vereinbarungszeitraum), unter Zugrundelegung der vom Einrichtungsträger für diesen Zeitraum kalkulierten Kosten zu vereinbaren. Nachträgliche Ausgleiche finden gem. § 78 d Abs. 1 SGB VIII nicht statt.
3. Grundlage der einrichtungsspezifischen Entgeltvereinbarungen sind die Kosten, die unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung notwendig sind:
  - Personalkosten,
  - Sachkosten,
  - Investive Folgekosten/Substanzerhaltungsaufwand.
4. Hinsichtlich der Personalkosten, der Sachkosten sowie der Refinanzierung investiver Folgekosten wird auf die Anlagen verwiesen.
5. Unterschiedliche Leistungsentgelte werden vereinbart für:
  - Grundleistungen entsprechend Anlage II – Allg. Leistungsvereinbarung Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung und sonstige betreute Wohnform - in Form von Tagessätzen,
  - individuelle Zusatzleistungen in Form von Stundensätzen (Fachleistungsstunde für einzelfallbezogene sozialpädagogische und therapeutische Zusatzleistungen entsprechend Anlage II und Anlage IV - Fachleistungsstunde),
  - Zusatzleistungen in Form von Tagessätzen,
  - Projekte z.B. in Form von Festbeträgen (Projektbudgets).
6. Nicht Gegenstand von Entgeltvereinbarungen sind Leistungen nach § 39 (3) SGB VIII.

## § 10 Kostenkalkulation

1. Die Kostenkalkulation stellt prospektiv alle Kosten einer Einrichtung, die durch Leistungen im Rahmen von Vereinbarungen nach diesem Vertrag entstehen, betriebswirtschaftlich aussagefähig und transparent dar, gegliedert nach Kostenarten. Diese Unterlagen sind vom Einrichtungsträger vorzulegen.
2. In der Kostenkalkulation ist die Ermittlung des Entgeltes plausibel und nachvollziehbar aus der einrichtungsspezifischen Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung darzustellen. Die Kalkulation erfolgt auf der Grundlage nachstehender Kriterien:
  - Die Personalbemessung richtet sich nach den Vorgaben der Anlage II – Allg. Leistungsvereinbarung -,
  - Die Personalschlüssel im Erziehungsdienst sind pro Angebotsform nachvollziehbar auszuweisen,
  - Die Personalanteile für die Funktionsbereiche Leitung/Beratung, Verwaltung, Wirtschaftsdienst und für sonstiges Personal sind einrichtungsbezogen plausibel auszuweisen,
  - Dem Personalaufwand sind die Planstellen zugrund zu legen, die tatsächlich besetzt sind. Planstellen, die voraussichtlich erst nach dem Abschluss eines einrichtungsspezifischen Leistungsentgeltes besetzt werden, sind nur anteilig zu berücksichtigen.
  - Die Bemessung der Personalkosten bei geringfügig Beschäftigten erfolgt nach dem tatsächlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand.
  - Für die Beurteilung der Angemessenheit des variablen/ belegungsabhängigen Sachaufwandes gilt der Sachkostenrichtwert gem. Anlage VII.
  - Die investiven Folgekosten werden nach den Vorgaben der Anlage V - betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen/Investive Folgekosten - berechnet und ausgewiesen,
  - Die Personalkosten werden nach den für den jeweiligen Träger geltenden arbeitsvertraglichen Regelungen in Ansatz gebracht.
3. Die Mindestbelegung (Auslastungsquote) ist ausschließlich einrichtungsbezogen anzusetzen. Die Mindestbelegung (Auslastungsquote) beträgt 93 %.  
Ausnahmen von der Mindestbelegung können, z.B. bei Einrichtungen mit spezifischen Zielgruppen und Einrichtungen mit weniger al 10 Plätzen, im Rahmen der Entgeltverhandlungen im Einvernehmen mit dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart werden.
4. Die Kostenkalkulation ist bei der zuständigen Stelle einzureichen.
5. Für besondere Leistungsangebote/Projekte können im Rahmen dieses Vertrages zwischen einzelnen Leistungserbringern und zuständigen öffentlichen Trägern ergänzende Abreden getroffen werden, wodurch andere öffentliche Jugendhilfeträger und Einrichtungsträger jedoch nicht benachteiligt werden dürfen.

## § 11 Abrechnung der Leistungsentgelte

1. Leistungsentgelte werden unabhängig von der für Grund- und Zusatzleistungen vereinbarten Entgeltform (Tagessatz, Fachleistungsstunde, Budget) grundsätzlich bezogen auf den Kalendermonat abgerechnet. Wird die Leistung nicht für den vollen Monat erbracht, so werden anteilige Leistungstage oder Leistungsstunden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Die Rechnungsstellung kann im Voraus erfolgen.
2. Monatliche Rechnungsbeträge werden grundsätzlich zum 15. des laufenden Monats fällig. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins um mehr als drei Wochen können ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite vom Einrichtungsträger beansprucht werden.

Zwischen Einrichtungsträger und öffentlichem Jugendhilfeträger könne hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

3. In die Grundleistungsentgelte dürfen nicht aufgenommen werden:
  - Leistungen der Krankenhilfe durch die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung,
  - Leistungen die nicht zur Förderung und Betreuung im Einzelfall gehören,
  - Personalwohnungen, soweit sie nicht für den Heimbetrieb unerlässlich sind (Hausmeisterwohnungen, Erzieherwohnungen in der Gruppe), offene Hilfen und sonstige Leistungen an Dritte (ambulante Beratung und Behandlung),
  - Arbeitsbelohnungen und Arbeitsentlohnungen an Hilfeempfänger, soweit sie über die vom öffentlichen Jugendhilfeträger dafür getroffenen Regelungen hinaus gewährt werden,
  - Nebenbetriebe, die nicht zur Erbringung der Leistungen der Jugendhilfe notwendig sind.
4. Leistungen, die vom öffentlichen Jugendhilfeträger zusätzlich zu vergüten sind:
  - Neuanschaffung/Ergänzung von Bekleidung, Wäsche, Schuhwerk,
  - Barbetrag zur persönlichen Verfügung (Taschengeld),
  - Überführungskosten aus Anlass einer durch den öffentlichen Jugendhilfeträger genehmigten Verlegung in ein anderes Heim,
  - Fahrtkosten bei Entlassung,
  - Beerdigungskosten,
  - Krankenhilfe.
5. Leistungen, die vom öffentlichen Jugendhilfeträger auf der Grundlage des Hilfeplanverfahren vergütet werden können:

Kosten heiminterner, schulischer oder beruflicher Maßnahmen, Ausbildungs- und Arbeitsvergütungen sowie Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung für Jugendliche in heimeigenen Werkstätten mit Lehr- oder Anlernvertrag , sonstige Kosten aus Anlass einer Ausbildung außerhalb des Heimes.

Durch besondere Vereinbarung können die Leistungen durch eine Nebenkostenpauschale abgegolten werden.

6. Die Heranziehung zu den Kosten durch den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger nach §§ 91 ff. SGB VIII erfolgt durch Leistungsbescheid an den Leistungsempfänger, bzw. den Kostenbeitragspflichtigen. Eine Verrechnung mit Geldleistungen, die zur Erfüllung von Leistungsansprüchen gewährt werden, findet nicht statt.

## **§ 12 Leistungsentgelt bei Abwesenheit**

1. Abwesenheit im Sinne dieser Regelung sind volle Abwesenheitstage (0:00 bis 24:00 Uhr).
2. Ist der junge Mensch vorübergehend an mehr als 3 Tagen abwesend, wird vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an ein gemindertes Entgelt berechnet, wenn der Einrichtungsplatz in diesem Zeitraum freigehalten wird.
3. Das geminderte Leistungsentgelt beträgt 80 % des für den Einzelfall vereinbarten Leistungsentgeltes.
4. Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht der Anspruch auf gemindertes Leistungsentgelt höchstens für 28 Tage.

Für junge Menschen, die eine Schule besuchen oder die sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden, besteht darüber hinaus Anspruch auf gemindertes Leistungsentgelt für die Dauer von 21 Tagen.

Im Rahmen der Hilfeplanung kann der belegende öffentliche Jugendhilfeträger im Einzelfall, z.B. bei stationärer Versorgung in einem Krankenhaus, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie, für junge Menschen in 5-Tage-Gruppen und bei Internatsunterbringungen, einer anderen Regelung zustimmen.

5. Abwesenheitstage sind den öffentlichen Jugendhilfeträgern mit Rechnungsstellung anzuzeigen.
6. Aufnahme- und Entlasstage werden auf der Basis des geminderten Leistungsentgeltes als je ein voller Tag berechnet. Bei Wechsel in eine andere Einrichtung wird der Entlasstag nicht berechnet.

## **§ 13 Entgelte für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen**

1. Das Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen umfasst
  - a) Aufwendungen für Zinsen und für Investitionsdarlehen,
  - b) Aufwendungen für Gebäudemieten, Mieten für technische Anlagen, Leasingkosten,
  - c) Aufwendungen für Pacht- und Erbbauzinsen,

- d) Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung,
  - e) Aufwendungen für die Abnutzung von Anlagegütern (Abschreibungen)
2. Vergütungserhöhungen wegen Investitionsmaßnahmen, denen der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zugestimmt hat, können frühestens ab dem kommenden Vereinbarungszeitraum wirksam werden. Zeitnahe Investitionsmaßnahmen von erheblichem Umfang, die aus unaufschiebbaren Anlass, z.B. durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen notwendig sind, können zur Kündigung der Entgeltvereinbarung führen.
  3. Näheres ist der Anlage V zu entnehmen.

#### **§ 14 Pauschales Fortschreibungsverfahren**

1. Für vereinbarte Leistungsentgelte besteht die Möglichkeit eines vereinfachten pauschalen Fortschreibungsverfahrens.  
  
Die Laufzeit beträgt in der Regel 12 Monate.  
  
Die pauschale Fortschreibung ist nur möglich, wenn der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dieser nicht widerspricht.
2. Die weiteren Verfahrensregelungen und die Fortschreibungssatz werden über die Landeskommission vereinbart. Entsprechendes gilt für die Pauschalen gem. § 11 4. und 5.

#### **§ 15 Vereinbarungszeitraum**

1. Die Vereinbarungen werden für einen zukünftigen Zeitraum abgeschlossen. Der Vereinbarungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate.
2. Die Vereinbarungen treten zu den in ihnen bestimmten Zeitpunkten in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesem Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Dieses gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle.
3. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die Vereinbarungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.
4. Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vereinbarungs-partei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln, z.B. wenn eine Stelle 12 Wochen unbesetzt ist.

## § 16 Anlassbezogene Prüfung

1. Die Gewährleistung der vereinbarten Leistungen sowie der vereinbarten Qualitätsentwicklung ist grundsätzlich eine permanente Aufgabe des Einrichtungsträgers. Der Einrichtungsträger dokumentiert dies in geeigneter Form.
2. Sofern begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die vereinbarten Leistungen oder die vereinbarten Maßnahmen der Qualitätsentwicklung der Einrichtung nicht vereinbarungsgemäß erbracht werden, kann eine anlassbezogene Prüfung durchgeführt werden. Die Anhaltspunkte müssen dem Einrichtungsträger schriftlich vorgelegt werden. Die Prüfung ist auf sie zu beschränken (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz).
3. Die anlassbezogene Prüfung wird durch einen sachverständigen Dritten durchgeführt. Der Sachverständige soll im Einvernehmen der Vereinbarungspartner ausgewählt werden und wird durch den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger beauftragt. Kommt eine Einigung bezüglich des Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats zustande, entscheidet der zuständige öffentliche Träger.
4. Näheres ist in Anlage VI geregelt.

## § 17 Beteiligung der Landesjugendämter, Betriebserlaubnis, Heimaufsicht

1. Grundlage von Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII ist die Betriebserlaubnis der Einrichtung. Abgeschlossene Vereinbarungen sind vom Einrichtungsträger dem zuständigen Landesjugendamt zuzuleiten.
2. Unabhängig von dem Vereinbarungsverfahren ist bei betriebserlaubnisrelevanten Veränderungen einer Einrichtung oder bei Planung einer neuen Betreuungsform rechtzeitig der Antrag auf Erteilung/Erweiterung einer entsprechenden Betriebserlaubnis zu stellen.

## § 18 Anlage zum Rahmenvertrag

- Anlage I Landeskommision nach § 2 des Rahmenvertrages I
- Anlage II Allg. Leistungsvereinbarung – Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen - nach § 7 des Rahmenvertrages I
- Anlage III Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 8 des Rahmenvertrages I
- Anlage IV Fachleistungsstunde nach § 9 des Rahmenvertrages I
- Anlage V Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, investive Folgekosten nach § 10 des Rahmenvertrages I
- Anlage VI Prüfungen nach § 16 des Rahmenvertrages I
- Anlage VII Sachkostenanhaltswert nach § 10 des Rahmenvertrages I
- Anlage VIII Vereinbarungsform über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte nach § 78 c SGB VIII und Rahmenvertrag I NRW

sind Bestandteile dieses Rahmenvertrages und damit hinsichtlich Wirksamkeit und Verbindlichkeit gleichgestellt.

## **§ 19 Inkrafttreten, Kündigung**

1. Der Rahmenvertrag I tritt einschließlich aller Anlagen zum 01.06.2003 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Das Schiedsstellenverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII (Schiedsstellenverordnung SGB VIII - SchV- SGB VIII) der Landesregierung NRW in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Rahmenvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
4. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Vertragspartnern entsprechend § 1 zu erfolgen.
5. Kündigt nur ein Spitzenverband der kommunalen Spitzenverbände oder nur ein Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer, bleibt der Rahmenvertrag für die übrigen Vertragspartner unverändert bestehen.
6. Die Landesjugendämter werden über eine erfolgte Kündigung unterrichtet.

## **§ 20 Schlussbestimmungen**

1. Die Vertragspartner dieses Rahmenvertrages verpflichten sich, bei der Anwendung, Auslegung, Überprüfung und Weiterentwicklung der vertraglichen Bestimmungen partnerschaftlich und praxisorientiert zusammenzuarbeiten.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt er im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien ersetzen in diesem Fall über die Landeskommision die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die nach Sinn und Zweck möglichst ähnlich ist.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Rahmenvertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.
4. Die Regelungen dieses Rahmenvertrages sind für die einzelne Einrichtung ab dem Zeitpunkt der ersten Neuverhandlung von Leistungsentgelten wirksam.

## **Landeskommission nach § 2 des Rahmenvertrages I**

### **Landeskommission gemäß § 78 e Abs. 3 SGB VIII**

1. Die im Rahmenvertrag vom 01.06.2003 unter § 1 genannten Rahmenvertragspartner bilden im Auftrag ihrer Mitglieder eine landesweite Kommission.
2. Die Landesjugendämter wirken als die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Stellen entsprechend § 78 e Abs. 3 SGB VIII in der Kommission mit.
3. Der Tätigkeitsbereich der Landeskommission umfasst insbesondere:
  - (1) Auslegung und Weiterentwicklung des Rahmenvertrages und seiner Anlagen bei Bedarf
  - (2) Klärung von Streitfragen über grundsätzliche Angelegenheiten, die sich aus dem Rahmenvertrag und/oder den Anlagen ergeben
  - (3) Empfehlung eines pauschalen Fortschreibungssatzes für die bereits bestehenden Leistungsentgelte gem. § 14 des Rahmenvertrages I
  - (4) Anpassungen des Sachkostenrichtwertes (Anlage VII)
  - (5) Anpassungen der investiven Folgekosten (Anlage V)
  - (6) Entgegennahme der Beitritte und Widerrufe von Einrichtungsträgern und öffentlichen Jugendhilfeträgern
  - (7) Fortlaufende Unterrichtung der Rahmenvertragspartner über Beitritte und Widerrufe
  - (8) Entgegennahme von Kündigungen von Rahmenvertragspartnern nach § 19 des Rahmenvertrages I
  - (9) Abschluss von Vereinbarungen nach § 5 Abs. 2 des Rahmenvertrages
  - (10) Entwicklung und Pflege eines Info-Kataloges über die abgeschlossenen Vereinbarungen

Darüber hinaus kann die Landeskommission Empfehlungen für die zusätzliche Vergütung für Neuanschaffung/Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk gem. § 11 Abs. 4 Punkt 1 des Rahmenvertrages abgeben.

4. Die Landeskommission unterhält im Landesteil Rheinland und im Landesteil Westfalen-Lippe je eine Geschäftsstelle, die bei den Landschaftsverbänden eingerichtet werden. Die Geschäftsführung der Landeskommission wird im Wechsel von zwei Jahren durch die Geschäftsstellen wahrgenommen.  
Vertreter/innen der Geschäftsstellen nehmen an den Sitzungen und Beratungen der Kommission teil. Die geschäftsführende Geschäftsstelle lädt im Auftrag des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin zu den Sitzungen ein.



Ihr obliegt die Vorbereitung der Sitzungen und die Fertigung der Sitzungsniederschriften. Näheres regelt eine Zuständigkeits- bzw. eine Verfahrensordnung (z.B. die Aufgabenübertragung aus dem Tätigkeitsbereich der Landeskommision, sowie die Erteilung von Auskünften und Serviceleistungen).

5. Die Landeskommision setzt sich zusammen aus:
  - 8 VertreterInnen der Leistungserbringer/Einrichtungsträger, davon  
6 VertreterInnen der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege  
2 VertreterInnen der Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer
  - 8 VertreterInnen der kommunalen Spitzenverbände/Kostenträger, davon  
4 VertreterInnen des Städtetages NW  
2 VertreterInnen des Landkreistages NW  
2 VertreterInnen des Städte- und Gemeindebundes NW
  - Je ein Vertreter/eine Vertreterin der Landesjugendämter als die für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Stellen nehmen mit beratender Stimme teil.
6. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu benennen. Die Benennung der Mitglieder und Stellvertreter/Stellvertreterin erfolgt gegenüber der federführenden Geschäftsstelle der Landeskommision.
7. Die Landeskommision wählt aus Ihrer Mitte einen Sitzungsleiter/eine Sitzungsleiterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin für die Dauer von zwei Jahren. Die Sitzungsleitung wechselt zwischen Vertreter(inne)n der Leistungserbringer/Einrichtungsträger und Kostenträger.
8. Die Landeskommision ist beschlussfähig, wenn je 50 % der Vertreter/innen der Leistungserbringer und der Vertreter/innen der Kostenträger anwesend sind. Beschlüsse müssen – unbeschadet der Möglichkeit von Enthaltungen – einstimmig gefasst werden.
9. Die Hinzuziehung von Sachverständigen zu den Sitzungen der Landeskommision ist zulässig, die Landeskommision kann zur Vorbereitung und Durchführung ihrer Beschlüsse Arbeitsausschüsse bilden.

**Allgemeine Leistungsvereinbarung  
Hilfen zur Erziehung  
Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen  
nach § 7 des Rahmenvertrages I**

**Gliederung**

**Präambel**

**1. Einführung**

**2. Ziel und Auftrag der Hilfen zur Erziehung  
Insbesondere Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen**

- ▶ Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII
- ▶ Hilfen für junge Volljährige nach § 41 in Verbindung mit § 34 SGB VIII
- ▶ Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung in stationärer Form
- ▶ Eingliederungshilfen nach § 35 a in Verbindung mit § 34 und § 41 SGB VIII

**3. Leistungsstruktur und –formen**

- ▶ Tabelle

**3.1 Grundleistungen**

3.1.1 Sozialpädagogische Leistungen

- ▶ Alltag/Setting
- ▶ Individuelle Förderung
- ▶ Eltern- und Familienarbeit
- ▶ Psychologische Leistungen
- ▶ Schul- und Ausbildungsbereich

3.1.2 Hauswirtschaftliche/technische Leistungen und  
Unterkunft/Verpflegung

3.1.3 Leitung und Beratung

3.1.4 Verwaltung

3.2 Individuelle Zusatzleistungen

#### **4. Wesentliche Formen der Leistungserbringung**

##### 4.1 Regelangebote

###### 4.1.1 Gruppenformen

###### 4.1.1.1 Wohngruppe intern, extern oder selbständig

###### 4.1.1.2 Selbständige Wohngemeinschaften/Jugendwohngemeinschaften

###### 4.1.2 Lebensgemeinschaft

###### 4.1.3 Individualformen

##### 4.2 Intensivangebote

###### 4.2.1 Gruppenform

###### 4.2.2 Einzelbetreuung

##### 4.3 Angebote mit niedrigem Betreuungsaufwand mit Schwerpunkt der Verselbständigung

###### 4.3.1 Verselbständigungsgruppe

###### 4.3.2 Einzelbetreuungsangebot

###### 4.3.3 Lebensgemeinschaft

##### 4.4 Projekte

**Allgemeine Leistungsvereinbarung  
Hilfen zur Erziehung, Heimerziehung und sonstige betreute  
Wohnformen - nach § 7 des Rahmenvertrages I**

**Präambel**

Von der Beschreibung einer sozialpädagogischen Leistung wird erwartet, dass sie präzise und nachprüfbar die Strukturen und die Prozesse der Beratung, Begleitung, Förderung und Erziehung darstellt. Sie dient als Grundlage für die Entwicklung der spezifischen Konzepte der Dienste bzw. der Einrichtung sowie der Dokumentation der geleisteten Arbeit. Eine solche Beschreibung soll verschiedene institutionelle Leistungen vergleichbar machen, sie sichert auf diese Weise Qualität auf örtlicher wie überörtlicher Ebene und erleichtert Vereinbarungen zwischen Kostenträgern und Leistungsanbietern.

Die vorliegende Leistungsvereinbarung stellt die sachlichen und personellen Voraussetzungen eines Teilbereiches der Erziehungshilfen dar und intendiert eine übersichtliche Strukturierung der inzwischen stark ausdifferenzierten Angebotsformen erzieherischer Hilfen in NRW. Sie trägt dazu bei, dass Leistungsvereinbarungen auf einer allgemeinen anerkannten Grundlage abgeschlossen werden. Sie ist ein Bestandteil der örtlichen wie überörtlichen Jugendhilfeplanung.

Leistung wird landläufig als Quotient von Arbeit und Zeit interpretiert und zielt somit auf eine Quantifizierung ab, die im Bereich sozialer Dienstleistungen nur im Rahmen des Personaleinsatzes eine nützliche Kategorie darstellt. Die eigentliche Leistung wird in der pädagogischen Beziehung zwischen allen am Hilfeprozess Beteiligten erbracht. Dieser Kommunikationsprozess entzieht sich zunächst wegen seiner Komplexität und der Subjektivität seiner Interpretation einer objektiven Effektivitätsprüfung. Ob Erziehungshilfen als gelungen bewertet werden, ist das Ergebnis eines Auswertungsprozesses aller am Hilfeplanverfahren beteiligter Personen. Die sozialpädagogische Arbeit ist reflektiertes und fachlich ausgewiesenes Arrangement von Handlungsstrukturen einerseits und kommunikative Interventionen andererseits. Diese Leistungsvereinbarung beschreibt nur die strukturellen Voraussetzungen einer sozialpädagogischen Hilfe auf der Grundlage des SGB VIII.

Die Verantwortlichen in der Jugendhilfe können durch ihre institutionelle und vor allem persönliche Leistung und Kooperationsbereitschaft die Chancen für gelingende Entwicklungsprozesse erhöhen.

## 1. Einführung

Diese Allgemeine Leistungsvereinbarung definiert die Leistungen gem. §§ 27, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII pragmatisch auf einem mittleren Abstraktionsniveau. Es wird zwischen Grund- und Zusatzleistungen unterschieden. Die Differenzierung ist erforderlich, um die notwendige Transparenz der verschiedenen Leistungen sicherzustellen. Nach der Ziel- und Auftragsbeschreibung werden Grund- und Zusatzleistungen dargestellt und die mit ihnen verbundenen Qualitätsmerkmale beschreiben, verschiedene Angebotsformen werden beispielhaft skizziert.

Grundsätzlich charakterisiert das SGB VIII die Hilfen zur Erziehung in den §§ 27 ff als subjektives Recht der Personensorgeberechtigten auf individuelle Leistungen der Jugendhilfe, „... wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechend Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1, Satz 1 SGB VIII).

Der bewusste Verzicht auf die Konstituierung von familialen und individuellen Schuldzuschreibungen (Symptomorientierung) als anspruchsründende Sachverhalte eröffnet den Adressaten die Möglichkeit, subjektive Hilfebedürfnisse gegenüber dem Jugendamt zu formulieren und beinhaltet zugleich den bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigenden Blickwinkel, „das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen“ (§ 27, Abs. 2 SGB VIII) einzubeziehen.

Bei der Ausgestaltung der Formen und Arrangements der Leistungen der Erziehungshilfe sind die jeweiligen Adressaten als gleichberechtigte Partner in den Prozess der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) einzubeziehen. Hierbei stehen die im SGB VIII beispielhaft beschriebenen Leistungsformen prinzipiell in einem gleichrangigen Verhältnis zueinander, wobei die Entscheidung für eine bestimmte Hilfeform von fachlichen Gesichtspunkten abhängig ist. Das Wunsch- und Wahlrecht der Adressaten ist entsprechend § 5 SGB VIII dabei zu berücksichtigen.

Hilfen sind in der Regel angezeigt, wenn für junge Menschen die Bindungs-, Identifizierungs- und Integrationsmöglichkeiten der Familie und des sozialen Umfeldes nicht ausreichen, um eine stabile Entwicklung der Persönlichkeit zu gewährleisten. Diese Funktionen müssen durch entsprechende pädagogische Arrangements kurz-, mittel- oder langfristig gestärkt oder ersetzt werden, wobei sie der individuellen Entwicklung flexibel anzupassen sind.

Die Hilfen zur Erziehung unterliegen insgesamt einem ständigen Anpassungs- und Entwicklungsprozess hinsichtlich sich ändernder Bedarfe und fachlicher Erfordernisse. Die zentralen Normen der fachlichen Erfordernisse resultieren aus dem SGB VIII und dem im 8. Jugendbericht beschriebenen Strukturmaximen der Jugendhilfe.

- Prävention
- Dezentralisierung/Regionalisierung
- Alltagsorientierung in den institutionellen Settings/Methoden
- Integration - Normalisierung
- Partizipation
- Lebensweltorientierung

Auch wenn diese Leistungsvereinbarung nur bestimmte Erziehungshilfen umfasst, so ist es notwendig, dass die beschriebenen Leistungen sich zukünftig in ein sozialraumorientiertes Konzept integrieren.

## **2. Ziel und Auftrag der Hilfen zur Erziehung Insbesondere Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen**

Die nachstehenden Formulierungen beziehen sich auf folgende Hilfen:

- Hilfen zur Erziehung nach § 27 in Verbindung mit § 34 SGB VIII
- Hilfen für junge Volljährige nach § 41 in Verbindung mit § 34 SGB VIII
- Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung in stationärer Form
- Eingliederungshilfen nach § 35 a in Verbindung mit § 34 und § 41 SGB VIII

Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen sind wesentlich gekennzeichnet durch den hiermit für Kinder und Jugendliche verbundenen Lebensortwechsel in eine Einrichtung. Diese besondere Form der Erziehungshilfe ist geboten, wenn die zuvor beschriebenen Funktionen innerhalb der Familie durch andere Hilfeformen nicht ausreichend gestärkt werden können.

Familiale Beziehungsprobleme – z.B. Partnerschafts- und Eheprobleme, Wechsel der Partnerschaft, neu hinzugekommene Partner oder Familienangehörige, interkulturelle Konflikte – Ausfallerscheinungen und andere Probleme in der Familie – z.B. psychische Erkrankung, Krankheit, Tod, Sucht, Armut, Arbeitslosigkeit, Vernachlässigung, sexueller Missbrauch, körperliche/-psychische Gewalt – führen bei Kindern und Jugendlichen vielfach zu Lebensäußerungen und Bewältigungsstrategien – z.B. Delinquenz, Selbst- und Fremdaggressionen, Schulverweigerung, verschiedene psychische und somatische Störungen, Drogen, Prostitution - , auf die das Herkunftsmilieu und soziale Umfeld u.a. mit Ausgrenzung und Desintegration reagieren.

Die Entwicklungsdynamik von jungen Menschen und ihren Familien im Kontext ihres sozialen Umfeldes ist nicht prognostizierbar. Dementsprechend kommt der Beteiligung der Adressaten (Partizipation) bei der Ausgestaltung der geeigneten und notwendigen Hilfe im Hilfeplanverfahren eine zentrale Bedeutung zu.

Auf der Grundlage eines beschriebenen und fortgeschriebenen Hilfeplanes soll

- bis zur Rückkehr in die Familie und Stärkung des sozialen Umfeldes oder
- bis zur Fortsetzung der Hilfe in einer anderen Hilfeform (Pflegevermittlung) oder
- bis zur Verselbständigung bzw.
- bis zur Eingliederung in sein zukünftiges Lebensfeld
- durch das Angebot einer auf längere Zeit angelegten Lebensform

die Entwicklung junger Menschen gefördert werden.

Mit diesem Auftrag verbinden sich insbesondere folgende Ziele:

- Entwicklung von Lebens- und Zukunftsperspektiven;
- Hilfen für emotionale, psychosoziale, kognitive und körperliche Entwicklung;
- Mobilisierung der Ressourcen des jungen Menschen, Entfaltung der Persönlichkeit;
- Hilfen zur Selbsthilfe;
- Rechte des jungen Menschen respektieren und ihre Verwirklichung fördern;
- Neustrukturierung des Alltages des jungen Menschen;
- Förderung des familialen Umfeldes und seine Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit und Familienarbeit;
- Erhalt und Entwicklung wichtiger und förderlicher Bezüge außerhalb der Familie;
- schulische und/oder berufliche Integration sowie soziale Integration im Gemeinwesen.

Der Auftrag konkretisiert sich im Hilfeplan, in dem die Zielsetzung der Maßnahme zwischen Eltern, Betroffenen, Jugendamt und der Einrichtung vereinbart wird. Dieser Hilfeplan mündet in Erziehungszielen und Aufträgen für die Umsetzung im Rahmen der Grundleistungen sowie die in diesem Rahmen zu beantragenden und zu vereinbarenden Zusatzleistungen bei Bedarf.

Im Hilfeplangespräch sollte sich die Suche nach dem angemessenen Betreuungstyp für den jungen Menschen insbesondere nachfolgenden Kriterien ausrichten.

- **Komplexität und Größe der Betreuungsstruktur**  
(z.B. Gruppengröße, Anzahl der Betreuungspersonen, Integration, heilpäd./-therap. Angebote)
- **Intensität der Bindung an einzelne Bezugspersonen**  
(z.B. lebensgemeinschaftsähnliche Betreuung, Schichtdienst)
- **Zeitaufwand**  
(z.B. Betreuungsschlüssel, Gruppengröße, individuelle Zusatzangebote, Ausgestaltung der Nachtbereitschaft)
- **Gruppen- und Beziehungsfähigkeit**  
(z.B. familienähnliche Betreuung, Gruppengröße)
- **kurz-, mittel- oder längerfristige Unterbringung**  
(z. B. familienähnliche Betreuung, Schichtdienst, ggf. Betreuung der anderen Mitbewohner)
- **Rückführung ins Elternhaus oder Verselbständigung**  
(z.B. Erarbeitung neuer familiärer Bindungen, Arbeit mit Herkunftsmilieu, Verselbständigungstraining)

- **Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie**
- **Ausmaß der lebenspraktischen Selbständigkeit**  
(z.B. Verselbständigungsangebote, betreutes Wohnen, Nachtbereitschaft)
- **Verfügbarkeit besonderer Zusatzangebote, eventuell befristet**  
(z.B. Schulen, Berufsausbildung).

### **3. Leistungsstruktur und – formen**

Es ist Ziel dieser **Allgemeinen Leistungsvereinbarung**, Übergänge zwischen „Fachlichkeit/Leistung“ und „Leistungsentgelt“ aufzuzeigen: Differenzierte pädagogische Leistungen, z.B. einer Einrichtung der Heimerziehung, schlagen sich in differenzierten, leistungsbezogenen Entgelten nieder.

Pädagogische Angebote im Sinne dieser allgemeinen Leistungsvereinbarung haben sich an der konkreten Nachfrage zu orientieren (Hilfeplanung, Jugendhilfeplanung) und sind über die Faktoren „Personal“ und „Platzzahl“ in ihren Kosten sowohl für die Maßnahmenträger als auch für den Kostenträger steuerbar/planbar (Controlling).

Besonderheiten in den Zuständigkeiten der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe finden Berücksichtigung. Sie sind aber an die Erwartung geknüpft, fachliche Begriffe, Bezeichnungen einzelner Angebotsformen etc. mittelfristig aufeinander abzustimmen und anzupassen.



## Tabelle der Differenzierungsformen

Grundsätzliche Vorbemerkung: Das Personaltableau wird bei Bedarf fortgeschrieben, es gilt die jeweils aktuelle Fassung

Leistungsfelder/ Organisationsfor- men	I Intensivangebot	II Regelangebot	III Angebot mit niedrigerem Betreuungsaufwand	IV Projekte
Gruppenform, Lebensgemein- schaft, Individualform	Die Angebote sind als Gruppenform, in Lebensgemeinschaften oder als Individualform konzipiert. Die Zuordnung der einzelnen Differenzierungsformen richten sich nach der „pädagogischen Dichte“, d.h. nach der Relation der Anzahl der Kinder, Jugendlichen oder jungen Volljährigen zur Anzahl der ihnen zugeordneten Fachkräfte.			
	In dieser Angebotsform ist die päd. Betreuung intensiver als im Regelangebot. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalles ist im Hilfeplanverfahren festzustellen, ob der konkrete junge Mensch in gruppenbezogener oder in individualisierter Form und mit welcher personellen Intensität zu betreuen ist. Sowohl in Gruppenform wie in Individualform reicht die Variationsbreite der personellen Besetzung von 1 Fachkraft zu 1 jungen Menschen bis zu 1:1,69. Die Nachtbereitschaft ist dabei berücksichtigt. Werden von einer Einrichtung mehrere Intensivangebote gemacht, die im Betreuungsschlüssel nicht mehr als um 0,3 Anteile voneinander abweichen, werden diese zu einem Leistungsentgelt zusammengefasst.	In dieser Angebotsform orientiert sich die päd. Betreuung an der sog. Regelgruppenform mit einer personellen Besetzung von 4,7 : 9 und entspricht somit einem Personalschlüssel von 1 Fachkraft zu 1,91 jungen Menschen. Die Nachtbereitschaft ist dabei berücksichtigt. Eine Gruppe z.B. von 8 Plätzen und einer päd. Betreuung durch 4,7 Fachkräfte hat einen Schlüssel von 1 : 1,7, eine Gruppe mit 10 Plätzen und 4,7 Fachkräften hat einen Schlüssel von 2,13. Entsprechendes gilt für Angebote, die als Lebensgemeinschaften oder als Individualformen gestaltet sind.	In dieser Angebotsform ist die päd. Betreuung geringer als im Regelangebot. Je nach den Erfordernissen des Einzelfalles ist im Hilfeplanverfahren festzustellen, ob der konkrete junge Mensch in gruppenbezogener oder in individualisierter Form und mit welcher personellen Intensität zu betreuen ist. Sowohl in Gruppenform wie in Individualform reicht die Variationsbreite der personellen Besetzung von 1 Fachkraft zu 2,14 jungen Menschen bis zu 1:8. Die Nachtbereitschaft ist – sofern sie angesichts der konkreten Bedarfslage des jungen Menschen erforderlich ist – dabei berücksichtigt. Wenn von einer Einrichtung mehrere Angebote in diesem Bereich gemacht werden, die nicht mehr als um 2,0 Anteile im Betreuungsschlüssel voneinander abweichen, bilden diese ein gemeinsames Leistungsentgelt.	
Personalschlüssel päd. Bereich 1:	< 1,7	1,9	> 2,13	
Gesteuert über Platz- und Perso- nenzahl	Variationsbreite 1,0 – 1,69	Variationsbreite 1,7 – 2,13	Variationsbreite 2,14 – 8	
Personalschlüssel Leitung und Bera- tung 1:	18 (Einrichtungen < 23 Plätze) 22,5 (Einrichtungen 23 – 63 Plätze) 24 (Einrichtungen > 63 Plätze) 32 (selbständige Einrichtungen < 10 Plätze)			
Personalschlüssel Hauswirtschaft, Reinigung, Hausmeister 1 :	9			
Personalschlüssel Verwaltung 1 :	30 In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des öffentlichen Trägers ein für die Einrichtung günstigerer Schlüssel vereinbart werden.			
Personalschlüssel Zivildienstleistende, Vorpraktikanten 1 :	25 In begründeten Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des öffentlichen Trägers ein für die Einrichtung günstigerer Schlüssel vereinbart werden.			
Neben den o.a. Personalschlüsseln sind Beiträge für Beihilfen und Berufsgenossenschaften bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Kosten für Fortbildung und Supervision können bis zu einem Betrag von 350,00 EURO pro Jahr und Mitarbeiterinnen berücksichtigt werden. Es ist zulässig, im Rahmen des päd. Betriebes je Gruppe max. einen/eine Berufspraktikanten/Berufspraktikantin unter Anrechnung auf den Stellenschlüssel zu beschäftigen (die Gewichtung erfolgt als 0,5 Stelle). Ein mengen- und wertmäßiger Ausgleich zwischen den einzelnen Funktionsdiensten ist zulässig.				

### 3.1 Grundleistungen

Die Grundleistungen beinhalten

- alle sozialpädagogischen Leistungen
- Wohnen und Lebensunterhalt
- alle Leistungen der Leitung, Beratung und Verwaltung
- alle hauswirtschaftlichen und technischen Leistungen
- Fortbildung und Supervision
- alle Sachleistungen

und sind über das vereinbarte Leistungsentgelt abgedeckt.

#### 3.1.1 Sozialpädagogische Leistungen

##### Alltag/Setting

Die Alltagsbewältigung und Alltagsgestaltung ist ein zentrales Leistungsmerkmal stationärer Erziehungshilfe, das sich alleine schon daraus ergibt, dass die jungen Menschen in der Einrichtung bzw. Wohngruppe leben und für eine wichtige Entwicklungsphase hier ihr Zuhause haben.

Alltag braucht und/oder schafft elementare Voraussetzungen des Sichwohl- und Zuhausefühls. Hierzu sind normale, altersentsprechende Wohnräume ebenso notwendig wie gestaltete Beziehungen in einem auf eine bestimmte Zeit angelegten Beziehungssystem. Im Alltag ist die Anwesenheit von sozialpädagogischen Fachkräften zu gewährleisten. Strukturmerkmale des Alltags sind wiederkehrende Rhythmen, Aufgaben und Standardsituationen wie z.B. Hausaufgaben, Mahlzeiten, Körper- und Gesundheitspflege, Freizeit etc. und Routinen, die die Erfüllung der Grundbedürfnisse des Menschen dienen. Gestalteter Alltag wird zum Lern- und Übungsfeld für die Gestaltung des eigenen Lebens und eigenverantwortlicher Lebensführung (Individuation und Sozialisation).

##### Individuelle Förderung

Die Gestaltung des Alltages beinhaltet insbesondere die gezielte Förderung der psychosozialen, emotionalen und kognitiven sowie körperlichen Entwicklung u.a. durch

- die Förderung individueller Stärken
- eine intensive erzieherische Auseinandersetzung mit den jungen Menschen und dem Schaffen von Strukturen
- die Förderung sportlicher, musischer, handwerklicher und lebenspraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- die Einbeziehung und Förderung der sozialen Ressourcen des Umfeldes der Adressaten

## **Eltern- und Familienarbeit**

Eine auf den Erziehungsbedarf abgestimmte Eltern- und Familienarbeit, die die Rückbindung der pädagogischen Prozesse an die Personensorgeberechtigten sowie die Bearbeitung der Erziehungsprobleme in der Familie sichert, trägt zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie bei, um z.B. den jungen Menschen in seine Herkunftsfamilie rückführen oder von ihr ablösen zu können. Eltern- und Familienarbeit geschieht z.B. durch

- intensive, im Hilfeplan abgesprochene Kontakte und
- auf den Bedarf abgestimmter Leistungen der Eltern- und Familienarbeit

soweit sie nicht als Zusatzleistung z.B. familientherapeutische Hilfen oder Familienfreizeit-/Schulungsmaßnahmen definiert sind. Die Einrichtung arbeitet dabei mit den zuständigen Diensten des Jugendamtes und anderer Institutionen zusammen.

## **Psychologische Leistungen**

Psychologische Leistungen sind alle systematischen und kontrollierbaren Einflussnahmen, die darauf abzielen, Störungen und Leidenszustände von jungen Menschen zu erfassen und soweit wie möglich im Alltag zu lindern und zu beheben. Die psychologischen Leistungen in diesem Sinne wirken in den Alltag hinein (heilpädagogisches/therapeutisches Milieu). Sie sind mit den pädagogischen Leistungen eines Regelangebotes verbunden. Die Unterstützung und Begleitung der Pädagogik und das Integrieren psychologischer und psychotherapeutischer Leistungen in den Erziehungsalltag ist somit wesentliche Aufgabe des psychologischen Leistungsbereiches. Dazu gehören auch Leistungen wie diagnostische Abklärungen, Problemanalysen und Begleitung bei Krisenintervention.

## **Schul- und Ausbildungsbereich**

Alltägliche Begleitung und Förderung in der Schule, Beschäftigung und Ausbildung im Rahmen der erzieherischen Hilfen tragen dazu bei, dass die jungen Menschen schulischen und beruflichen Anforderungen besser gerecht werden können. Das setzt eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Abstimmung mit Schule/Ausbildungsbetrieb und eine Abstimmung und Vernetzung der Erziehungshilfen mit der schulischen Förderung in der Schule bzw. dem Ausbildungsangebot der Einrichtung voraus.

### **3.1.2 Hauswirtschaftliche/technische Leistungen und Unterkunft/Verpflegung**

Alle Leistungen, die sich auf die materiellen Versorgung beziehen, sind in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem pädagogischen Auftrag der Einrichtung zu sehen, weil zu den Entwicklungsaufgaben junger Menschen das Hineinwachsen in selbstverantwortliches Handeln bezogen auf die Verpflegung, die Wäschepflege, die Wohnungsgestaltung, die Raumpflege und ggf. Gartenarbeit gehört.

Je nach konzeptioneller Ausrichtung und Binnendifferenzierung wird die Versorgung zentral über die einrichtungseigene Küche oder dezentral durch ganz- oder teilweise Selbstversorgung organisiert. Bei Zentralversorgung ist zu berücksichtigen, dass diese immer durch dezentrale Selbstversorgung zu ergänzen ist (Verselbständigungsaufgabe). Entsprechend der Konzeption sind zusätzliche Fachkräfte im Bereich der Hauswirtschaft und technischen Dienste für folgende Aufgaben zur Absicherung des pädagogischen Auftrages notwendig:

- Einkauf
- Reinigung aller Räumlichkeiten
- Kleidungspflege, Wäsche
- Technische Dienste (Hausmeister, Garten, Fahrdienste usw.)

Die Unterbringung erfolgt in sich abgeschlossenen Wohneinheiten, deren Gestaltung neben den funktionalen Aspekten die Herausbildung der Individualität der Bewohnerinnen zu berücksichtigen und zu fördern hat. Weiterhin sollten vorhanden sein: Wohn-, Spiel- und Lernräume, Küche- und Sanitärbereiche.

Der Wohnbereich soll eine positive und fördernde Wirkung auf das Wohlbefinden der jungen Menschen haben. Dazu gehört insbesondere eine altersgerechte Ausstattung. Ab einem Alter von 12 Jahren sollten den jungen Menschen Einzelzimmer zur Verfügung stehen.

### **3.1.3 Leitung und Beratung**

Leitung und Beratung in der Heimerziehung und in sonstigen betreuten Wohnformen sind insbesondere:

- Interne Steuerung und Koordination (u.a. Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Rahmenbedingungen und fachgerechten Durchführung der Erziehungshilfeangebote, Qualitätsmanagement, Konzeptentwicklung, Personalführung und –entwicklung, Leitung).
- Außenvertretung (u.a. jugendhilfepolitische Aktivitäten, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit/Kontakt zu Jugendämtern/Landesjugendamt/Fach- und Spitzenverbände/Sozialraum, Marketing).
- Unterstützung der Leistungsfelder und fachliches Controlling (u.a. systemorientierte Beratung, Hilfe- und Erziehungsplanung, Diagnostik, Krisenintervention, Eltern- und Familienarbeit, Schaffung eines therapeutischen Milieus, eigene Fort- und Weiterbildung/Qualifizierung).
- Steuerung betriebswirtschaftlicher Angelegenheiten, zum Beispiel Budgetverantwortung.
- Einbindung der Einrichtung in die Trägerstruktur

### 3.1.4 Verwaltung

Die Verwaltung einer Einrichtung der Erziehungshilfe hat eine interne Dienstleistungsfunktion und eine Außenvertretungsfunktion in allen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen. Sie hat den umfassenden Auftrag, die operative Organisationssicherheit in allen Verwaltungsabläufen sicherzustellen und für den wirtschaftlichen Umgang der zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu sorgen.

Aufgaben der Verwaltung sind u.a.:

- Unterstützung der Leitung bei der Aufstellung von Wirtschafts-, Stellen- und Investitionsplänen wie dem Leistungsentgelt
- betriebswirtschaftliches Controlling
- Rechnungs- und Personalwesen, Arbeitsrecht
- Finanzplanung und Erschließung neuer Finanzquellen
- Immobilienverwaltung
- Versicherungen
- Sekretariate für Korrespondenz, Erziehungspläne
- Diagnose
- Beratung einzelner junger Menschen in Finanz- und Versicherungsfragen
- allgemeine Verwaltungsaufgaben

### 3.2 Individuelle Zusatzleistungen

Zusatzleistungen sind durch folgende Kriterien definiert:

- planbar (Hilfeplangespräch)
- organisatorisch abgrenzbar
- eine für einen einzelnen jungen Menschen und/oder seiner Familie zuortbare Maßnahme

Individuelle Zusatzleistungen sind durch Leistungsbescheid des öffentlichen Trägers zu bewilligen.

Zusatzleistungen sind unter anderem:

- Sondermaßnahmen im Schul- und Ausbildungsbereich im Sinne der Einzelförderung
- individuell abgestimmte heilpädagogische Therapieformen und Maßnahmen
- individuell abgestimmte psychotherapeutische Maßnahmen
- therapeutische Einzelmaßnahmen bezogen auf die Eltern/Familie
- heiminterne Ausbildung
- heiminterne Schule
- individuelle pädagogische Maßnahmen bei besonderen Gefährdungs- und Belastungssituationen.

Das Leistungsspektrum therapeutischer Ansätze kann im psychischen, somatischen bzw. psychosomatischen Bereich liegen.

Die Abrechnung erfolgt nach Kostenansätzen auf der Basis von Stunden oder Tagen.

Bei der Beantragung individueller Zusatzleistungen sind Zuständigkeiten anderer Sozialleistungsträger (Krankenkasse, Arbeitsförderung, Schulverwaltung, etc.) durch den öffentlichen Jugendhilfeträger zu prüfen.

## **4. Wesentliche Formen der Leistungserbringung**

### **4.1 Regelangebote**

Die Regelangebote organisieren sich in Gruppenformen, Lebensgemeinschaften oder Individualformen.

#### **4.1.1 Gruppenformen**

##### **4.1.1.1 Wohngruppe intern, extern oder selbständig**

Die Wohngruppen haben in der Regel 9 Plätze. Aufgaben und zielorientierte Erfordernisse können im Einzelfall auch eine 10-er oder 8-er Gruppe notwendig machen. Diese Wohngruppen sind im Schichtdienst rund um die Uhr intern auf dem Einrichtungsgelände, extern oder selbständig organisiert.

Diese Betreuungsformen sind in erster Linie für eine kurz- bis mittelfristige Verweildauer mit der Zielsetzung der Perspektivfindung, dem Übergang in eine andere Betreuungsform oder der Rückführung in familiäre Bedingungen konzipiert.

##### **4.1.1.2 Selbständige Wohngemeinschaften/Jugendwohngemeinschaften**

In der Regel werden in selbständigen Wohngemeinschaften/ Jugendwohngemeinschaften bis zu 8 junge Menschen von sozialpädagogischen Fachkräften im Schichtdienst rund um die Uhr beraten und betreut. Das Aufnahmealter beträgt i.d.R. 14 Jahre. Sie sind primär für eine mittelfristige Verweildauer in Verbindung mit einer Rückkehroption in das Herkunftsmilieu bzw. als Lebensorte zur Vorbereitung auf ein selbständiges Leben konzipiert.

Die Gruppen liegen in Wohngebieten und sind in der Regel als eigenständige Einrichtung organisiert.

##### **4.1.2 Lebensgemeinschaft**

Die sozialpädagogische Lebensgemeinschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass eine oder mehrere Fachkräfte mit den jungen Menschen im gleichen Haus/Wohnung leben.

Diese Personen werden je nach Anzahl der jungen Menschen von weiteren Fachkräften unterstützt. Dieses Angebot ist in der Regel koedukativ und altersmäßig vertikal strukturiert.

Die allgemeinen Grundleistungen bilden die Basis dieser Betreuungsangebote. Das Besondere an diesen Betreuungsangeboten ist die Beziehungsgestaltung durch das gemeinsame Leben der Pädagogen mit den jungen Menschen. Daher ist dieses Angebot insbesondere für eine mittel- und längerfristige Betreuung/Beheimatung geeignet.

Die Strukturen der Lebensgemeinschaften sind sehr unterschiedlich.

Die Größe der Lebensgemeinschaften variiert von mindestens

- Bis 2 Kindern/Jugendlichen in (sozialpädagogischen) Erziehungsstellen<sup>1</sup>
- 3 bis 6 in Ausnahmefällen bis zu 8 Kindern/Jugendlichen in Familiengruppen/AWG/Kinderhäusern/sozialpädagogische Lebensgemeinschaften – einschließlich eigener Kinder –
- 5 bis zu 9 Kindern/Jugendlichen im Rahmen von Kinderdorfgruppen

#### **4.1.3 Individualformen**

Junge Menschen werden in einzelnen kleinen Wohnungen bzw. kleinen Wohneinheiten individuell beraten und betreut. Es handelt sich um eine Betreuungsform für junge Menschen, für die eine Wohngruppe eher kontraproduktive Wirkungen hat. Kennzeichnend für diese Form der Einzelbetreuung ist die organisatorische Zusammenfassung von Plätzen und Fachkräften. Der Träger sichert eine 24-stündige Erreichbarkeit für die jungen Menschen. In der Regel existiert als Anlaufstelle für die jungen Menschen ein Betreuungs- und Beratungsbüro. Hier werden individuelle und gruppenbezogene Angebote wahrgenommen und auch technische Dienstleistungen (z.B. Waschmaschine) vorgehalten.

#### **4.2 Intensivangebote**

Die Grundleistungen in diesem Bereich sind im Vergleich zu den Regelangeboten vor allem durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Die Betreuungsangebote stellen ein verstärktes, intensives Personalangebot bezogen auf das einzelne Kind/den einzelnen Jugendlichen zur Verfügung.

Sie bieten insbesondere mehr Zeit

- für Beziehungsaufbau und Gestaltung als Basisgrundlage für Wachstum und Entwicklung
- für gezielte individualpädagogische Einzelförderung

Es erfolgt eine Komplexitätsreduzierung durch eine verkleinerte Gruppengröße. Es entsteht eine intensivere Strukturierung des Alltags für individuelle, situative

---

<sup>1</sup> Konzeptionell vergleichbar sind bei manchen Trägern ausgelagerte Heimplätze

Regelungen und einer besseren Kriseninterventionsmöglichkeit.

Es erfolgt eine umfangreichere und gezieltere Integration therapeutischer und vor allem heilpädagogischer Förderungen/Leistungen im Gruppenalltag.

Spezielle Problemlagen werden gezielter bearbeitet.

Perspektivfindung und Übergang in eine andere Betreuungsform oder Rückführung in die Herkunftsfamilie sind die Ziele dieser Betreuungsformen mit einer kurz- bis mittelfristigen Verweildauer.

#### **4.2.1 Gruppenform**

In Intensivgruppen, heilpädagogischen/therapeutischen Wohngruppen leben in der Regel 3 bis 7 Kinder/Jugendliche. Diese Gruppen arbeiten im Schichtdienst rund um die Uhr und sind in größeren Zeiträumen doppelt besetzt. Sie sind auf dem Einrichtungsgelände oder außerhalb der Einrichtung in externen Wohngruppen oder eigenständig organisiert.

#### **4.2.2 Einzelbetreuung**

Die intensivpädagogischen Einzelmaßnahmen beziehen sich auf junge Menschen, für die die Wohngruppe nicht der geeignete Lebensraum ist und die auf intensive Unterstützung und Beziehung angewiesen sind.

Diese Maßnahmen werden für jeden Einzelfall individuell konzipiert.

#### **4.3 Angebote mit niedrigerem Betreuungsaufwand mit Schwerpunkt der Verselbständigung**

Die Grundleistungen in diesem Bereich sind in der Einschränkung zu den Regelangeboten vor allem durch folgende Merkmale gekennzeichnet:

Sie stellen nur ein eingeschränktes personelles Angebot zur Verfügung.

Es erfolgt keine rund um die Uhr Betreuung. Die Betreuungszeiten sind in der Regel nachmittags und abends.

Der Betreuungsansatz ist stärker Beratung/Unterstützung sowie Begleitung.

Der Wohnbereich ist so strukturiert, dass die Jugendlichen/jungen Erwachsenen ihren Alltag in größerer Selbständigkeit gestalten und regeln müssen.

Individuell auf den Einzelfall abgestimmte Hilfen, insbesondere auch Einzelgespräche, nehmen einen großen Raum ein. Es geht um die Aufarbeitung und Reflektion der Probleme in Schule/Beruf, im sozialen Bereich mit Gleichaltrigen/Erwachsenen/Eltern.



Es handelt sich um Angebote für absehbare Zeit, insbesondere mit dem Ziel der Verselbständigung.

Die Verselbständigungsangebote organisieren sich in Wohngruppenform und in Einzelbetreuungsangeboten.

#### **4.3.1. Verselbständigungsgruppe**

Verselbständigungsgruppen sind in der Regel Gruppen für Jugendliche/junge Volljährige, die in der Regel außerhalb der Einrichtung leben. Sie haben mindestens 3, höchstens 9 Plätze und je nach Verselbständigung einen unterschiedlichen Personalschlüssel.

#### **4.3.2. Einzelbetreuungsangebot**

Die Betreuung in diesen Wohnformen findet in der Regel außerhalb der Einrichtung statt. Die individuelle Lebensgestaltung im eigenen Bezugsfeld steht im Vordergrund. Die Betreuungs-/Unterstützungsintensität richtet sich nach dem Einzelfall, Konzepte sind z.B. das SBW, Nachbetreuung.

#### **4.3.3. Lebensgemeinschaft**

Die Lebensgemeinschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass eine oder mehrere Fachkräfte mit den jungen Menschen im selben Haus/Wohnung leben. Diese Mitarbeiterinnen werden je nach Anzahl der jungen Menschen von weiteren Fachkräften unterstützt.

Die Ausnahme von dieser Beschreibung gilt für Kinderhäuser, die bereits vor dem 01.01.1999 bestanden und in denen pädagogische MitarbeiterInnen („Kinderhauseltern“) ohne Fachkraftqualifikation tätig sind.

Das Angebot ist vielfach koedukativ sowie altersmäßig vertikal strukturiert und in der Regel für eine mittel- bis langfristige Betreuung/Beheimatung geeignet.

### **4.4 Projekte**

Hierbei handelt es sich um ausschließlich auf den Einzelfall hin konstruierte Betreuungssettings mit zeitlicher Limitierung. Dabei geht es vor allem um das Ziel, den jungen Menschen beziehungsweise überhaupt zu erreichen, um so wieder pädagogische Einflussmöglichkeiten zu gewinnen. Diese Settings werden z.B. sowohl als Reise- wie auch als Standprojekte organisiert.

Die Finanzierung erfolgt im Einzelfall über Sondervereinbarungen zwischen Leistungserbringer und zuständigem Kostenträger.

## **Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 8 Des Rahmenvertrages**

### **Gliederung**

- 1. Grundsätze der Entwicklung und Bewertung der Qualität der Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung im Dialog**
- 2. Kreislauf der Qualitätsentwicklung**
- 3. Gestaltung der Angebotsstruktur**
- 4. Ziele und Maßstäbe, Schlüsselprozesse und Merkmale, Indikatoren der Qualitätsentwicklung**
- 5. Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung von Qualität**
- 6. Vereinbarung**
- 7. Dialogverfahren**

## **Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 8 des Rahmenvertrages I**

Diese allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung bezieht sich auf die im Rahmenvertrag I in § 3 Abs. 3 und 4 genannten Leistungen und auf die entsprechenden fachlichen Aussagen der Allgemeinen Leistungsvereinbarung nach Rahmenvertrag I (Anlage II).

Leistung und Qualität bilden eine Einheit. Entsprechend sind die Allgemeine Leistungsvereinbarung (Anlage II) und die Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anlage III) eng verbunden. Die Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist Grundlage für die einrichtungsspezifische Qualitätsentwicklungsbeschreibung, die sich auf die einrichtungsspezifische Leistungsbeschreibung bezieht.

Die Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung regelt darüber hinaus das gemeinsame Handeln der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Leistungserbringer im Bereich der Qualitätsentwicklung.

Entwicklung und Bewertung der Qualität von Leistungen der Jugendhilfe leiten sich aus den für den jeweiligen Leistungsbereich gesellschaftlich, gesetzlich und fachlich definierten Zielen ab.

### **1. Grundsätze der Entwicklung und Bewertung der Qualität der Leistungsangebote, Qualitätsentwicklung im Dialog**

Die Qualität einer Leistung der Jugendhilfe hängt wesentlich davon ab, die Erwartungen

- junger Menschen und ihrer Familien (Adressaten),
- der Jugendämter als sozialpädagogische Fachbehörde und Kostenträger (gesamtverantwortlicher Gewährleistungsträger),
- vor dem Hintergrund gesetzlicher Aufgaben und Anforderungen
- sowie der eigenen fachlichen Leitungsvorstellungen der Einrichtung

sichtbar zu machen und einvernehmlich zusammenzuführen. Die Verfahrensvorschriften gemäß §§ 36 und 37 SGB VIII sind zu beachten.

Die Bewertung der Qualität unterliegt dialogischen Prozessen, in denen über den fachlichen Austausch zwischen Einrichtung und Jugendamt unter Beteiligung der Adressaten vereinbarte, bzw. zu entwickelnde Qualitätsmaßstäbe und –merkmale kontinuierlich einer Auswertung zugeführt werden. Dies gilt insbesondere für die Ebenen von Struktur- (Qualitätsmerkmale) und Prozessqualität (Schlüsselprozesse).

## 2. **Kreislauf der Qualitätsentwicklung**

Es ist Aufgabe des Leistungserbringers, die in der individuellen Hilfeplanung bzw. die im Einzelfall vereinbarten Hilfeleistungen umzusetzen, weiterzuentwickeln und ihre Wirksamkeit zu gewährleisten und ständig zu überprüfen. Die Überprüfungsergebnisse führen wiederum zur Bestätigung oder Veränderung des Leistungsprozesses der Einrichtung. Die Überprüfungsergebnisse sind zu dokumentieren.

Im Sinne einer kontinuierlichen Weiterentwicklung der Qualität der Leistungen sollen die Einrichtung als dazu verpflichtete Leistungserbringerin und das örtliche Jugendamt in seiner Zuständigkeit für die Gesamtverantwortung ein Verfahren zur Bewertung und Prüfung der Hilfeplanungen und Hilfeleistungen entwickeln.

Die Verfahren zur Qualitätsentwicklung müssen geeignet sein, die pädagogischen Abläufe im Alltag zu unterstützen, damit die vereinbarten Ziele erreicht werden können.

## 3. **Gestaltung der Angebotsstruktur**

Die Merkmale der Qualität einer Leistung müssen im Prozess der Aushandlung sowohl bezüglich der Gestaltung der konzeptionellen Angebotsstruktur (Jugendhilfeplanung) als auch bezüglich der Hilfe im Einzelfall (Hilfeplanverfahren) entwickelt werden. Die Adressaten sind in diesen Prozess mit einzubeziehen. Dies liegt, bei unterschiedlicher Aufgabenstellung, in der Verantwortung von Einrichtung und Jugendamt.

## 4. **Ziele und Maßstäbe, Schlüsselprozesse und Merkmale, Indikatoren der Qualitätsentwicklung**

Jede Einrichtung benennt in ihren Entwürfen für die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ihre Ziele nach fachlichen Maßstäben. Die allgemeinen fachlichen Maßstäbe

- Prävention,
- Dezentralisierung/Regionalisierung,
- Alltagsorientierung in den institutionellen Settings und in den Methoden,
- Integration – Normalisierung und
- Partizipation

bilden hierbei den verbindlichen Rahmen.

Die Einrichtung hat ihre Schlüsselprozesse und die damit verbundenen Qualitätsmerkmale unter Berücksichtigung der Erwartungen der Adressaten und der Jugendämter an die Qualität der Einrichtung zu definieren.

Schlüsselprozesse sind zum Beispiel:

- die Mitwirkung an der Hilfeplanung, soweit von der Einrichtung zu verantworten,
- die Gestaltung der Erziehungsplanung,
- das Aufnahmeverfahren,
- die Gestaltung des Erziehungsalltags, pädagogische Alltagspraxis,
- die Rückführung in die Herkunftsfamilie,
- die Überleitung in andere Hilfeformen, zum Beispiel Pflegevermittlung,
- besondere fachliche Hilfen für Einzelne und Gruppen,
- Elternarbeit und Bezugsgruppenarbeit,
- Die Verselbständigung der jungen Menschen,
- Interventionen bei Krisen,
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Erziehungsalltag,
- die Entlassung,
- die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt im Dialog,
- der Umgang mit Beschwerden,
- die Mitwirkung in Abstimmungs- und Planungsverfahren gem. §§ 78/80 KJHG.

Merkmale von Struktur- und Prozessqualität sind insbesondere:

- die Beschäftigung von Fachkräften,
- die Kontinuität der Fachkräfte,
- Ort und Lage der Einrichtung,
- adressatengemäße Ausstattung der Räume,
- überschaubare Gruppengrößen,
- transparente Organisations- und Entscheidungsstrukturen,
- kindgemäße Verfahren,
- Gewährleistung von Individualität und Intimität,
- Beachtung und Förderung der geschlechtlichen Identität der Adressaten,
- fallangemessene Organisation des jeweiligen Settings,
- interkulturell verständliche Dokumentation,
- operationalisierte Zielvereinbarungen,
- Gewährleistung und Förderung der Rechte der Adressaten,
- Grundorientierung, Leitbild,
- Ziel- und Ergebnisorientierung.

Indikatoren konkretisieren Schlüsselprozesse und Merkmale auf einer operationalisierbaren Ebene. Sie dienen der Reflektion der Zielerreichung, der Anpassung der Qualitätserwartungen und falls erforderlich der Änderung der Leistungserbringung. Die Einrichtung benennt Indikatoren für die jeweiligen Schlüsselprozesse und Merkmale, die eine Einschätzung und Bewertung der Zielerreichung der definierten Leistungsqualität des Leistungserbringers ermöglichen. Die Wahl und die Angemessenheit der Indikatoren sind im Dialog zwischen Einrichtung und Jugendamt abzustimmen.

## 5. Maßnahmen und Instrumente zur Gewährleistung von Qualität

Die Einrichtung muss sicherstellen, dass Ihre Qualitätsentwicklung in der Unternehmensstruktur, in der Kommunikation und in der Personalführung der gesamten Einrichtung verankert und von der Mitarbeiterschaft getragen wird. Zur Gewährleistung Ihrer Qualität hat sie ihre Maßnahmen und Instrumente zu benennen. Dies sind insbesondere:

- Teamarbeit,
- kollegiale Fallberatung,
- Organisationsentwicklung,
- Personalentwicklung,
- Fortbildung und Supervision,
- Qualitätszirkel,
- regelmäßige interne Prüfungen,
- interne und externe Bewertungsverfahren, z.B. Selbst- und Fremdevaluation.
- Dokumentation.

## 6. Vereinbarung

Die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung bedarf der Schriftform. Sie wird als einrichtungsspezifische Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Einrichtungsträger abgeschlossen. Örtliche Qualitätsgemeinschaften zwischen Einrichtungsträgern und dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger können Grundlagen für die Vereinbarung erarbeiten. Die Bewertung der Qualität und die Fortschreibung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung erfordern einen Qualitätsdialog.

## 7. Dialogverfahren

Die Qualitätsentwicklung zielt auf die Umsetzung der fachlichen und rechtlichen Normen der Jugendhilfe, wie sie im SGB VIII festgelegt sind. Dabei kommen den Beteiligten unterschiedliche Funktionen zu:

- dem Landesjugendamt die Schutzfunktion durch die Erteilung der Betriebserlaubnis sowie die überörtliche Beratungs-, Fortbildungs- und Planungskompetenz,
- den Jugendämtern die örtliche Jugendhilfeplanung, die Gewährleistung von Jugendhilfe sowie die Gesamtverantwortung für Leistungen und für die Ausgestaltung der Hilfen (Hilfeplan § 36 SGB VIII),
- den Trägern von Einrichtungen der Jugendhilfe das Entwickeln und Erbringen der Leistungen in der vereinbarten Leistungsqualität,
- den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer die Beratung, Fortbildung und Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Qualitäts- und Angebotsentwicklung (Planungskompetenz).

Die Entwicklung der Qualität einer Einrichtung steht in enger Wechselwirkung zur Entwicklung der Qualität der öffentlichen Jugendhilfe. Einrichtungsträger und öffentlicher Jugendhilfeträger klären wechselseitig ihr Verständnis von Qualität. Der dazu erforderliche Dialog ist ein wechselseitiges Gespräch, um gegenseitige Standpunkte auszutauschen, kennen zu lernen und im Sinne der Vereinbarungsnotwendigkeit in Übereinstimmung zu bringen.

Die Vereinbarungspartner tauschen aus, was an Erwartungen, Möglichkeiten, aber auch an einengenden Bedingungen berücksichtigt werden soll.

Aus dem Dialog heraus sollen Impulse zur fachlichen Weiterentwicklung von gemeinsamen Qualitätsstandards beider Verhandlungspartner gegeben werden.

Der Dialog über die Einschätzung und Bewertung der Merkmale, Schlüsselprozesse, Indikatoren und Wirkungen der Qualität der Leistungen wird grundsätzlich zwischen der Einrichtung und dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger geführt. Der jeweilige Spitzenverband oder die Vereinigung sonstiger Leistungserbringer, das zuständige Landesjugendamt in seiner Aufgabenwahrnehmung gem. § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB VIII sowie ggf. der Hauptbeleger können von den Dialogpartnern beteiligt werden. Die von der Einrichtung betreuten jungen Menschen und die Personensorgeberechtigten haben das Recht, in geeigneter Weise beteiligt zu werden. Hierbei sind sie zu unterstützen.

Der Dialog ist regelmäßig, mindestens jedoch vor Abschluss neuer Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zu führen. Erforderlich ist der Dialog gleichermaßen für ein pauschales Fortschreibungsverfahren. Zum Dialog lädt der Einrichtungsträger den zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich ein. Die Einrichtung und das Jugendamt haben sich auf den Ort des Dialoges zu verständigen.

Die Ergebnisse und Absprachen werden von der Einrichtung dokumentiert und dem Dialogpartner mitgeteilt. Sie führen zur Fortschreibung der Qualitätsentwicklung. Die Ergebnisse und vereinbarte Maßnahmen sind möglichst konkret zu protokollieren und dem Jugendamt zeitnah zu übersenden.

Wird im Dialog erkennbar, dass angestrebte Qualitätsziele von der Einrichtung nicht angemessen erreicht werden, sind zwischen den Dialogpartnern weitere Maßnahmen zur Zielerreichung zu vereinbaren. Diese sind ggf. bei der Fortschreibung der einrichtungsspezifischen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu berücksichtigen.

Für den Abschluss einer neuen Leistungs- und Entgeltvereinbarung ist die Fortschreibung der bestehenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung im Entwurf vom Einrichtungsträger vorzulegen. Der Entwurf berücksichtigt die dokumentierten Ergebnisse des individuellen Qualitätsdialoges, beziehungsweise die Absprachen einer örtlichen Qualitätsgemeinschaft.

## **Fachleistungsstunde nach § 9 des Rahmenvertrages I**

### **Gliederung**

#### **Einleitung**

#### **1. Bestandteile der Fachleistungsstunde**

- 1.1 Personalkosten
- 1.2 Sachkosten
- 1.3 Zusatzaufwendungen

#### **2. Netto-Jahresarbeitszeit einer Fachkraft**

- 2.1 Allgemeine Minderzeiten / bereinigte Jahresarbeitszeit
- 2.2 Berufsspezifische Minderzeiten
- 2.3 Fallspezifische Minderzeiten
- 2.4 Berechnung der Netto-Jahresarbeitszeit

#### **3. Berechnung der Fachleistungsstunde**

- 3.1 Berechnungsbogen zur Ermittlung von Fachleistungsstunden



## Einleitung

Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe dient der individuelle Hilfeplan nach § 36 SGB VIII, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält. Aus ihm müssen sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Merkmale der Leistungen hervorgehen. Grundlage für die Bemessung der Anzahl von Fachleistungsstunden ist eine fallbezogene, zeitnahe Bewilligung.

Die Fachleistungsstunde ist ein Instrument zur Ermittlung, Darstellung und Abrechnung von Entgelten für Leistungen der Jugendhilfe. Sie ergänzt die traditionellen Finanzierungsformen, Tageskostensatz und pauschale Kostenerstattung. Damit auch für die Entgeltform der Anspruch einer Vergleichbarkeit von Kosten und Leistungen umgesetzt werden kann, ist ein einheitliches Berechnungsverfahren erforderlich.

Im Zusammenhang mit den Leistungsvereinbarungen für die in § 78 a SGB VIII genannten Hilfen ist sie als Abrechnungsmöglichkeit für „individuelle Zusatzleistungen“ vorgesehen. Durch sie wird die Verknüpfung unterschiedlicher, bedarfsgerechter Hilfen ggf. auch unter Beteiligung verschiedener Leistungserbringer ermöglicht.

Die Anwendung der Berechnungsgrundlage der Fachleistungsstunden in anderen Formen der Erziehungshilfe, mit denen über individuelle Zusatzleistungen hinaus Dienste und Einrichtungseinheiten finanziert werden, setzt auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung ( § 80 SGB VIII ) Vereinbarungen über Jahresstundenkontingente voraus.

Für die von Fachkräften (entsprechend dem „Fachkräfteangebot des KJHG“ der BAG der Landesjugendämter 11/96) erbrachten Leistungen ist sie in diesem Rahmen auch für die separate Ermittlung und Abrechnung von psychologischen und therapeutischen (Zusatz-) Leistungen anzuwenden.

Diese Anlage ist ebenfalls Anlage für den Rahmenvertrag Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe Teil II.

Darüber hinaus dient sie als Empfehlung der Spitzenverbände der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege in NRW für andere Leistungen nach §§ 27 (2) und 29 ff SGB VIII.

Zu den Kostenbestandteilen der Fachleistungsstunde gehören Personal- und Sachkosten. Der Stundensatz ist das Ergebnis der Division durch die verfügbare Nettojahresarbeitszeit der Fachkraft. Die hier vorgelegten Berechnungsgrundlagen berücksichtigen die Nettojahresarbeitszeit der für eine Fachkraft möglichen Leistungen für und am Klienten auf der Basis der KGSt-Zahlen.

<b>Formel:</b>	$\frac{\text{Jahrespersonal- und Sachkosten}}{\text{Nettojahresarbeitszeit d. Fachkraft}} = \text{Stundensatz}$
----------------	---

Der Nachweis der geleisteten Stunden erfolgt durch die Vorlage einer geeigneten, fallbezogenen Stundenaufschreibung zum Zeitpunkt der Leistungsabrechnung.

## 1. Bestandteile der Fachleistungsstunde

### 1.1 Personalkosten

Für die Ermittlung der Personalkosten sind prospektiv sowohl die erwarteten Kosten für die sozialpädagogischen Fachkräfte als auch die anteiligen Personalkosten für Leitung, Beratung und Verwaltung pro Jahr auszuweisen.

Bestandteile der Personalkosten sind:

- a) zu erwartende, trägerspezifische Personalkosten der Fachkraft pro Jahr
- b) angemessene Personalkosten der Leitung und Beratung pro Jahr
- c) angemessene Personalkosten der Verwaltung pro Jahr
- d) sowie angemessene Personalnebenkosten (z.B. Fortbildung, Supervision), Berufsgenossenschaftsbeiträge).

Als Obergrenze für die Angemessenheit der Personalkosten für Leitung und Beratung, Verwaltung und Personalkostennebenkosten (1.1 b – d) gilt ein Anteil von 20 % der Fachkraft (1.1 a / vgl. KGSt. 2/96 und 7/98, 8/2001, 6/2002). Eine Feststellung, die über diesen Anteil hinausgeht (insbesondere für ambulante Dienste), hat einvernehmlich im vorhinein zu erfolgen.

Es sind die für den jeweiligen Träger geltenden Personalvergütungsregelungen mit den entsprechenden Eingruppierungsmerkmalen zu berücksichtigen, insoweit sie im Rahmen des BAT-Kommunaltarifs liegen.

Im Einzelfall abweichende Regelungen (z.B. hinsichtlich Eingruppierung) sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung des Kostenträgers.

### 1.2 Sachkosten

Zu den Sachkosten gehören alle unmittelbaren und mittelbaren sächlichen Aufwendungen, die zur Durchführung der Fachleistungsstunden entsprechend der Leistungsvereinbarung erforderlich sind.

Die Berechnung des Sachkostenanteils kann in der Kalkulation des Einrichtungsträgers alternativ durch:

- eine prospektive Berechnung der erwarteten tatsächlichen Aufwendungen
- die Berechnung über eine Prozentgröße von maximal 10 % der unter Punkt 1.1. ermittelten Personalkosten (lt. KGSt. 2/96 und 7/98) oder
- den Ansatz eines pauschalierten Betrages als Richtwert (lt. KGSt. 6/2002) erfolgen.

Die Ermittlung der Sachkosten über einen Prozentbetrag der Personalkosten ist nicht sinnvoll, da hier kein direkter Zusammenhang bei der Kostenermittlung besteht. Bei der Ermittlung der Sachkosten sind u.a. die Kosten der Raumvorhaltung, der Mobilität, der Kommunikation, der Verwaltung zu berücksichtigen, im Einzelnen:

<b>Kostenart</b>	<b>Konten</b>
a) Mobilität  Fahrtkosten / Reisekosten	Erstattung der voraussichtlich tatsächlich geleisteten Fahrtleistung/Kilometer auf der Basis der Regelungen der Landesreisekostenverordnung
b) Kommunikation	Porto  Telefon / Telefax
c) sonst. Verwaltungs- und Regiekosten*	Büro / EDV-Material  Fachzeitungen / Personalanzeigen  Orga-Beiträge und WP-Beratungskosten  Versicherungen / Abgaben  Sonstige Verwaltungskosten
d) Raumkosten / Anlaufstelle Büro sofern diese Investitionsaufwendung nicht bereits vollständig über sonstige Leistungsangebote des Einrichtungsträgers in Ansatz gebracht sind.	Miete (bei angemieteten Räumen)  Mietnebenkosten (bei angemieteten Räumen)  Wasser, Energie, Brennstoffe, Abgaben, Versicherungen (bei Gebäuden i. Eigentum)  Kosten der Geschäftsausstattung (Miete, Leasing, Telekom/ EDV, u.a.)  Abschreibung und Instandhaltung (anteilig bei Gebäuden/Inventar, EDV-Ausstattung i. Eigentum)  Zinsaufwand (anteilig für eigene Investitionen)  Sonstige

\* Werden Verwaltungsleistungen ganz oder teilweise außerhalb der Einrichtung/des Dienstes erbracht, sind die anteilig berechneten Sachkosten hier zuzuordnen.

### 1.3 Zusatzaufwendungen

Hierbei handelt es sich um Aufwendungen, die bei der Leistungserbringung im **Einzelfall** zusätzlich erforderlich sein können. Hierzu gehören u.a. Aufwendungen für Freizeitaktivitäten oder Spiel- und Beschäftigungsmaterial. Sie sind im Hilfeplan zu vereinbaren und zusätzlich fallbezogen abzurechnen, da sie kein Kostenbestandteil der Fachleistungsstunde sind.

Je nach örtlichem Bedarf und Leistungsvereinbarung werden für Dienste und Einrichtungsteile **fallübergreifende** Sachaufwendungen erforderlich. Hierzu können z.B. gehören: Ausgestaltung von Gesprächs- und Gruppenräumen, Spielmaterialien ...

Die qualitativ und quantitativ erforderlichen Zusatzaufwendungen sind im vorhinein mit dem jeweils zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger abzustimmen.

## 2. Netto-Jahresarbeitszeit einer Fachkraft

Die Netto-Jahresarbeitszeit ist die um die allgemeinen Minderzeiten und um die berufsspezifischen Minderzeiten bereinigte Jahresarbeitszeit einer Fachkraft.

Sie ist die Zeit, die unmittelbar für fallspezifische, fallübergreifende und fallunspezifische Tätigkeiten aufgewendet werden kann. Aus dem aufgestellten Hilfeplan müssen für die Bemessung der Stundenzahl sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Merkmale der Leistungen durch eine Beschreibung der fallspezifischen (face-to-face), fallübergreifenden (z.B. Gespräche mit dem Jugendamt, Eltern, Lehrern, Ausbildern, erforderlichen Wegezeiten) und fallunspezifischen (z.B. Herstellung sozialräumlicher Vernetzung) Leistungsanteile hervorgehen.

### 2.1 Allgemeine Minderzeiten /bereinigte Jahresarbeitszeit

Ausgangsgröße für die Ermittlung der Nettojahresarbeitszeit ist zunächst die Bruttojahresarbeitszeit. Sie ist um die allgemeinen Minderzeiten zu bereinigen, in dem von der Bruttojahresarbeitszeit u.a. Minderzeiten aus tariflichen Bestimmungen sowie durchschnittlich ermittelte Krankheitstage in Abzug gebracht werden. Sie ergibt die bereinigte Jahresarbeitszeit.

(Gem. KGSt-Bericht 7(98, 8/2001 und 6/2002 beträgt die Richtzahl für die bereinigte Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft jährlich 1.574 Stunden.)

Diese Zahl ist ggf. an neuere Feststellungen der KGSt, bedingt durch Veränderungen der tarifvertraglichen Wochenarbeitszeit, Feiertagsregelungen u.a. anzupassen.

## 2.2 Berufsspezifische Minderzeiten

Unter berufsspezifische Minderzeiten sind fallübergreifende und allgemeine Aufgaben einer Fachkraft zu fassen, wie z.B.

- Teamsitzungen
- Supervision
- päd. Gesamtkonferenzen
- Facharbeitskreise

Eine Größenordnung von 157,4 Jahresarbeitsstunden (10 % der bereinigten Jahresarbeitszeit) wird als angemessen angenommen.

## 2.3 Fallspezifische Minderzeiten

Die Berechnung der Nettojahresarbeitszeit basiert auf der Annahme, dass die verfügbaren Jahresbetreuungsstunden auch geleistet und abgerechnet werden können. Dies ist jedoch nur theoretisch möglich. Praktisch wird es nicht leistbar sein, die Fachleistungsstunden einer Fachkraft so aufeinander abzustimmen, dass keine Warte- bzw. Überbrückungszeiten auftreten.

Hierbei gilt der Grundsatz:

Je größer die Betreuungsintensität (vereinbarte Stundenzahl pro Woche und Fall), umso besser sind Anschlusszeiten zu vereinbaren und umso geringer ist der Aufwand für die Organisation und Koordination der Betreuungsleistungen für die sozialpädagogische Fachkraft. Eine Gewichtung der fallspezifischen Minderzeiten ist jeweils fallbezogen mit dem jeweiligen Kostenträger abzustimmen.

Berufsspezifische und fallspezifische Minderzeiten sollten nicht mehr als 20 % der bereinigten Arbeitszeit betragen.

Überschreitungen können im Rahmen der Entgeltverhandlungen im Einvernehmen mit dem Öffentlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart werden. Fallspezifische Minderzeiten sind nicht zu vereinbaren, wenn Vereinbarungen über Jahresstundenkontingente zur Finanzierung von Diensten und Einrichtungseinheiten vereinbart wurden.

## 2.4 Berechnung der Nettojahresarbeitszeit

Bruttoarbeitstage	=	251,00 Tage
abzüglich Ausfälle und Erkrankung, Kur- und Heilverfahren, Erholungsurlaub, Bildungsurlaub, Mutterschutz, Wehrübungen, etc.	./.	<u>46,55 Tage</u>
bereinigte Jahresarbeitstage		204,45 Tage

204,45 Tage x 7,7 Arbeitsstunden = 1.547 bereinigte Jahresarbeitsstunden (KGSt 5/95 und 7/98, 8/2001, 6/2002) abzüglich 10 % berufsspezifische Minderzeiten.

$$1.574 \text{ bereinigte Jahresstd.} - 157,4 \text{ Std.} = \underline{1.416,6 \text{ Nettojahresarbeitsstunden pro Fachkraft}}$$

Die Nettojahresarbeitszeit ist somit identisch mit den durchschnittlich verfügbaren Jahresbetreuungsstunden einer Fachkraft. Der Durchschnittswert fallspezifischer Minderzeiten der jeweiligen Einrichtung / des jeweiligen Dienstes ist ggf. bei der Ermittlung des Fachleistungsstundenentgeltes zugrunde zu legen.

### 3. Die Berechnung der Fachleistungsstunden

**Formel:**

$$\frac{\text{Jahreskosten (Personal- und Sachkosten)}}{\text{Nettojahresarbeitsstunden}} = \text{Stundensatz einer Fachkraft}$$

## Berechnungsbogen zur Ermittlung von Fachleistungsstunden

(entsprechend den Vereinbarungen der Anlage Nr. 3 zu den Rahmenverträgen nach § 78 a SGB VIII)

Einrichtung: \_\_\_\_\_

<b>1. Personalkosten</b>					
	Funktionsbereich	Stellenanteil	tarifl. Eingrupp.	Brutto-Pers.kosten je VK / Jahr	EUR
a)	Fachkraft zur <input type="checkbox"/> päd. Betreuung oder <input type="checkbox"/> Therapie/Psychologie oder <input type="checkbox"/>				= 0,00 € = 0,00 € = 0,00 €
b)	Leitung / Beratung, Verwaltung				=
	Zwischensumme Personalkosten				= 0,00 €

<b>2. Sachkosten</b>			
	Kostenart	Konto	Kosten/Jahr
a)	Mobilität Fahrtkosten / Reisekosten	Aufwendungen für PKW	
		Erstattung gem. LRKG	
b)	Kommunikation	Porto	
		Telefon/Telefax	
c)	Sonstige Verwaltungs- und Regiekosten	Büro-/EDV-Material	
		Fachzeitingen / Personalanzeigen	
		Orga-Beiträge u. WP-Beratungskosten	
		Versicherungen / Abgaben	
		Trägerumlage	
		Sonstige Verwaltungskosten	
d)	Raumkosten Anlaufstelle / Büro	Miete	
		Mietnebenkosten	
		Kosten der Geschäftsausstattung	
		Abschreibung und Instandhaltung	
		Zinsaufwand	
		Sonstige Raumkosten	
	Zwischensumme		= 0,00 €

<b>3.</b>	<b>Jährliche Gesamtkosten</b>	= 0,00 €
-----------	-------------------------------	----------

<b>4.</b>	<b>Zahl der Fachleistungsstunden</b>		
	Anzahl d. Fachkräfte in Vollstellen <input style="width: 50px;" type="text"/>	x	Nettojahresarbeitszeit d. Fachkr.: <input style="width: 50px;" type="text" value="1.416,60 Std."/> = 0,00 €
	hierin enthalten sind: Berufsspezifische Minderzeiten: <input style="width: 50px;" type="text" value="10%"/>		Fallspezifische Minderzeiten: <input style="width: 50px;" type="text" value="10%"/>

<b>5.</b>	<b>Fachleistungsstundensatz</b>		
	Jährliche Gesamtkosten <input style="width: 50px;" type="text" value="0,00 €"/>	./. Zahl der Fachleistungsstunden: <input style="width: 50px;" type="text" value="0,00€"/>	= <input style="width: 50px;" type="text" value="0,00 €"/>

## **Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen, investive Folgekosten nach § 10 des Rahmenvertrages I**

Die Partner des Rahmenvertrages haben sich in der Frage der Ermittlung des Investitionsbetrages für stationäre Einrichtungen nach SGB VIII insbesondere gem. § 78 Abs. 1 Nr. 2 und § 78 c Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 2 ff. für die Dauer von drei Jahren auf folgende Ausführungsvereinbarung verständigt. Sie verpflichten sich, in diesen drei Jahren die nachfolgend vereinbarten Übergangsregelungen mit dem Ziel zu überprüfen, gemeinsam festgestellte, notwendige Veränderungen in der Bemessung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen künftig zu berücksichtigen; eine Fortschreibung der Werte unter 1.2.1 und 3.3 ist in diesen drei Jahren nicht vorgesehen.

### **1. Eigentümer/Neubau<sup>1</sup>**

#### **1.1. Erstinvestition**

Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Einrichtung vereinbaren individuell die Refinanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gem. § 78 c SGB VIII.

#### **1.2. Substanzerhaltungspauschale pro Platz und Jahr für bestehende Einrichtungen im Eigentum:**

##### **1.2.1 Die Rahmenvertragspartner haben sich auf eine Bandbreite verständigt. Die Bandbreite beschreibt das Spektrum leistungsfähiger und wirtschaftlicher Einrichtungen.**

Die Bandbreite wird für die Dauer von drei Jahren auf 1.287,00 € bis 3.014,00 € festgelegt.<sup>2</sup>

##### **1.2.2 Alle Einrichtungen, die mit ihren bisherigen, refinanzierten Aufwendungen im Rahmen der Bandbreite liegen, können diese Werte fortführen.**

Alle Einrichtungen, die oberhalb des oberen Bandbreitenwertes liegen, werden zurückgeführt auf den oberen Bandbreitenwert und zwar innerhalb von 3 Jahren, also 33 % jährlich.

##### **1.2.3 Alle Einrichtungen, die unterhalb des unteren Bandbreitenwertes liegen, können im Rahmen der örtlichen Entgeltverhandlungen angepasst werden, wenn der Leistungserbringer unter Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit nachweislich höhere Aufwendungen dokumentieren kann. Falls dieses der Fall ist, soll die Differenz zum derzeit refinanzierten Wert und dem unteren Bandbreitenwert in 3 Jahren mit jährlich 33 % zusätzlich in den Vergütungssätzen berücksichtigt werden.**

---

<sup>1</sup> Ggfs. sind die Regelungen 3.2 anzuwenden

<sup>2</sup> vorbehaltlich einer Plausibilitätsprüfung durch die Geschäftsstellen der Landeskommission auf der Grundlage einer flächendeckenden Datenerhebung der Freien Wohlfahrtspflege; Punkt 3 Abs. 2 Satz 3 gilt sinngemäß



## 2. Finanzierungskosten:

Die Finanzierung, die Annuitätzahlungen für anerkannte Darlehn, die Abschreibungen für abschreibungsfähige Anlagegüter und Aufwendungen für Instandhaltungen sind in dem Kalkulationsnachweis offen zu legen. Die für die Herstellung und Anschaffung der Anlagegüter zu zahlenden Zinsbeträge gem. Darlehensvertrag auf Fremdkapital für Annuitäten- und Abzahlungsdarlehn sind in den Investitionsbetrag einzurechnen.

Entsprechende Unterlagen sind dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Verlangen vorzulegen.

## 3. Für gemietete Objekte/neue Mietverhältnisse kommen folgende Regelungen zur Anwendung:

- 3.1 Aufwendungen für Gebäudemieten, Mieten für technische Anlagen und Leasingkosten sind im Kalkulationsnachweis nachvollziehbar auszuweisen. Wenn keine Einigung erzielt werden konnte, sind entsprechende Unterlagen dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Verlangen vorzulegen.

Bei Mietregelungen für neu anzumietende Objekte gilt, dass zukünftig die ortsübliche Vergleichsmiete in der Regel als Maximalwert anerkennungsfähig ist. Existieren keine Mietspiegel, kann die Miete sachverständig ermittelt und vereinbart werden. Im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Einrichtung ist in begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der ortsüblichen Vergleichsmiete möglich. Die anerkennungsfähigen Quadratmeter richten sich nach dem Leistungsangebot der Einrichtung, hierüber ist Einvernehmen zwischen den Vereinbarungspartnern herzustellen.

- 3.2 Beim Ansatz von kalkulatorischen Mieten (z.B. bei Personenidentität von Mieter und Vermieter) ist analog zu 3.1 Abs. 2 zu verfahren.
- 3.3 Die Substanzerhaltungspauschale für die Wiederbeschaffung und die Instandhaltung der Einrichtungsgegenstände ist unter Berücksichtigung der jeweiligen mietvertraglichen Regelungen zu vereinbaren.

Die Pauschale beträgt 706,00 € pro Platz und Jahr. Die Anpassung an diesen Wert erfolgt über 3 Jahre mit jährlich 33 % des Differenzierungsbetrages. Die bisherige Regelung der Kfz-Pauschale für Kleinsteinerichtungen und Selbständige eingruppige Einrichtungen in Höhe von 2.220,00 € (Pauschalwert für Zinsen und Abschreibung) bleibt bestehen.

Nur bei Zustimmung beider Vereinbarungspartner kann in begründeten Einzelfällen von dem Pauschalwert in Höhe von 706,00 € abgewichen werden.

### **Anlassbezogene Prüfungen nach § 16 des Rahmenvertrages I**

1. Die Vereinbarungen über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Entgelte schließen Vereinbarungen zur Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Maßnahmen zu Ihrer Gewährleistung ein. Dies betrifft die Ebenen von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Durch die Bewertung und geeignete Maßnahmen der Gewährleistung soll belegt werden dass, in welchem Umfang, nach welchen Standards und mit welchen Ergebnissen die vereinbarten Leistungen erbracht werden.
2. Es ist grundsätzlich Aufgabe der Einrichtungsträger, geeignete Maßnahmen der Qualitätsentwicklung durchzuführen, sie zu bewerten und zu dokumentieren.
3. Eine Prüfung der nach der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich möglich, wenn begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einrichtung nicht nur im Einzelfall die vereinbarten Leistungen und/oder die Qualität der vereinbarungsgemäß zu erbringenden Leistungen nicht erbracht haben könnte.
4. Begründete Anhaltspunkte für eine anlassbezogene Prüfung können u.a. sein:
  - von der Leistungsvereinbarung erheblich abweichender Personaleinsatz / Qualifikation des Personals,
  - mehrfache Hinweise belegender öffentlichen Jugendhilfeträger, dass die fallbezogene Leistungserbringung erheblich von der Vereinbarung abweicht,
  - Hinweise bzw. Beschwerden der Leistungsberechtigten bzw. der Leistungsnutzer, dass die Leistung von der Vereinbarung erheblich abweicht,
  - Beanstandungen des Landesjugendamtes im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Funktion.
5. Bei der Durchführung der Prüfung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die jeweilige Prüfung muss geeignet sein, Aufschluss über den Prüfgegenstand zu geben. Weiterhin muss der Prüfaufwand in angemessenem Verhältnis zum Prüfgegenstand stehen. Die Prüfung bezieht sich auf die Leistung, auf die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und auf die hierzu vereinbarten Inhalte.

## 6. Verfahren:

- a) Vor Einleitung des Verfahrens nach den Buchstaben b) bis j) erfolgt zwischen dem zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger und dem Einrichtungsträger eine Sachverhaltsklärung mit dem Ziel der einvernehmlichen Klärung der Fragen, die das Prüfbegehren ausgelöst haben. Ist ein Konsens innerhalb eines Monats nicht zu erzielen, werden die Verfahrensschritte b) bis j) angewendet.
- b) Der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger unterrichtet den Einrichtungsträger in schriftlicher Form über die Prüfabsicht und die ihm vorliegenden Anhaltspunkte. Der Hauptbeleger der Einrichtung ist hiervon in Kenntnis zu setzen. Zeitgleich unterrichtet der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die für die Betriebserlaubnis zuständige Stelle des überörtlichen öffentlichen Jugendhilfeträgers (Landesjugendamt) unter Hinzufügung sämtlicher Dokumente nach Satz 1. Der Einrichtungsträger und der örtliche Jugendhilfeträger können ihren jeweiligen Spitzenverband am Verfahren der Prüfung beteiligen.
- c) Die anlassbezogene Prüfung wird durch einen sachverständigen Dritten durchgeführt. Der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger beauftragt den im Einvernehmen mit dem Einrichtungsträger ausgewählten sachverständigen Dritten. Kommt eine Einigung bezüglich des Sachverständigen nicht innerhalb eines Monats zustande, entscheidet der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger. Entstehen durch die Tätigkeit des sachverständigen Dritten Kosten, trägt diese die Einrichtung, sofern das Prüfergebnis eine nicht vertragsgemäße Leistungserbringung bestätigt. Andernfalls trägt der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger die Kosten.
- d) Ein Prüftermin ist innerhalb eines Monats zu vereinbaren. Die Prüfung findet in der Regel in der Einrichtung statt und ist unverzüglich durchzuführen.
- e) Die an der Prüfung beteiligten verpflichten sich zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen insbesondere des SGB X und des SGB VIII.
- f) Prüfgegenstand und Umfang der Prüfung der Leistung der Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sind vor Beginn der Prüfung schriftlich festzulegen. Die Einrichtung hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie auf Verlangen des Prüfers die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- g) Festgestellte Abweichungen von der Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung sind unverzüglich abzustellen.

- h) Über die durchgeführte Prüfung ist vom sachverständigen Dritten ein Prüfbericht zu erstellen. Er beinhaltet insbesondere:
- den Prüfauftrag mit Angaben über Umfang und Ziel der Prüfung,
  - die Darlegung der Vorgehensweise bei der Prüfung, insbesondere die Verfahren, Bewertungsmerkmale, Daten und Unterlagen,
  - die Ergebnisse der Prüfung bezogen auf die jeweiligen Prüfungsgegenstände,
  - eine Empfehlung zu den Konsequenzen, die aus dem Prüfergebnis gezogen werden können.
- i) Finanzielle Auswirkungen des Prüfungsergebnisses bei festgestellten Abweichungen von den vereinbarten und finanzierten Leistungen, verpflichten den Einrichtungsträger zur angemessenen Rückzahlung erhaltener Leistungsentgelte. Der Wert der angemessenen Rückzahlung ist durch den sachverständigen Dritten festzustellen.
- j) Über das Ergebnis der Prüfung findet eine Erörterung statt. Sofern der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger und der Einrichtungsträger die quantitativen und die qualitativen Ergebnisse des Prüfberichtes anerkennen, haben sie den Bericht zu zeichnen. Bei Nichtanerkennung des Prüfberichtes bleibt der Verwaltungsgerichtsweg offen.
7. Jeder zuständige öffentliche Jugendhilfeträger gibt bis zum 31.03. des Jahres gegenüber der Landeskommision und der Betriebserlaubnis erteilenden Stelle des zuständigen Landesjugendamtes einen schriftlichen Bericht ab, aus dem sich ergibt, wie viele Einrichtungen im abgelaufenen Jahr überprüft worden sind, welchem Trägerbereich die überprüften Einrichtungen angehören, welche Mängel konkret festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung vereinbart wurden.
8. Die Landeskommision veröffentlicht einmal jährlich die Ergebnisse dieser Berichte in anonymisierter Form.

**Sachkostenanhaltswert  
nach § 10 des Rahmenvertrages I**

1. Der Sachkostenanhaltswert wird für die Vereinbarungszeiträume 2003 bis 2005 kalendertäglich auf **13.00 €** festgelegt.

Ab dem 01.01.2006 wird der Sachkostenanhaltswert jährlich auf Basis der Lebenshaltungsindexsteigerung des Vorjahres (Stand III. Quartal) fortgeschrieben.

2. Folgende Kostenarten sind im Sachkostenanhaltswert nicht enthalten:
  - Steuern, Abgaben, Versicherungen
  - Investitions-/Investive Folgekosten (s. Anlage V)
3. In den Kosten- und Leistungsnachweisen sind die Sachkosten getrennt nach Sachkostenarten auszuweisen. Wirtschaftlichkeitsmaßstab ist jedoch nicht die einzelne Sachkostenart, sondern der Sachkostenanhaltswert im Gesamtergebnis aller Sachkostenarten. Ein gegenseitiger Ausgleich zwischen den einzelnen Sachkostenarten ist somit möglich.
4. Bei Einhaltung des Sachkostenanhaltswertes wird wirtschaftliches und sparsames Handeln angenommen. Falls trotz wirtschaftlichen und sparsamen Handelns der Einrichtung der Sachkostenanhaltswert aufgrund einrichtungsspezifischer Besonderheiten, z.B. erhöhter Lebensmittelaufwand bei Essstörungen oder fehlende Kompensationsmöglichkeiten bei Kleinsteinrichtungen, nicht ausreicht, kann im Ausnahmefall ein höherer Wert für den variablen Sachaufwand vereinbart werden.  
In diesem Fall ist die Notwendigkeit der Aufwendungen nachvollziehbar zu begründen. Die erhöhten Kosten sind zu belegen.

**Vereinbarungsform über Leistungen, Qualitätsentwicklung  
und Leistungsentgelte  
nach § 78 c SGB VIII und Rahmenvertrag I NRW**

1. Für die Einzelvereinbarungen auf örtlicher Ebene empfehlen die Rahmenvertragspartner im Sinne einer Vergleichbarkeit der Vereinbarungsabschlüsse die nachfolgende Vereinbarungsniederschrift. Sie fasst die Einzelvereinbarungen über Leistungen, Qualitätsentwicklung und Leistungsentgelte zusammen.
2. Für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger, die in deren Auftrag von der Landeskommision (§ 5 Abs. 2 Rahmenvertrag I NRW) durchgeführt werden, ist die Vereinbarungsniederschrift sinngemäß anzuwenden.
3. Der Text der Vereinbarungsniederschrift dieser Anlage kann bei Bedarf von der Landeskommision fortgeschrieben werden.
4. Vereinbarungsniederschrift als Formblatt:

**Vereinbarungsniederschrift über Leistungen, Qualitätsentwicklung  
und Leistungsentgelte nach § 78 c SGB VIII  
und Rahmenvertrag I NRW**

1. Der öffentliche Jugendhilfeträger Stadt / Kreis

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

und der Einrichtungsträger

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

schließen für die nachstehend genannte Einrichtung

\_\_\_\_\_ Az. Betriebserlaubnis:  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

auf der Grundlage des § 78 c SGB VIII und des Rahmenvertrages I NRW

- eine Leistungsvereinbarung (Anlage 1),
- eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung (Anlage 2) und
- eine Leistungsentgeltvereinbarung (Anlage 3)

ab.

2. Die Vereinbarungen gelten für den Zeitraum  
(unter Berücksichtigung des § 78 d SGB VIII im Regelfall 12 Monate)

vom: \_\_\_\_\_ bis zum: \_\_\_\_\_

3. Die differenzierten Leistungsentgelte betragen pro Betreuungstag:

Angebotsform	Päd. Schlüssel Erziehungsd.	Basisentgelt päd. Personal	Zuschlag	Entgelt je Tag
<b>Regelangebot</b>	(1:X)	XX,00 €	+ XX,00€	= XX,00 €
<b>Intensivangebot</b>	(1:Y)	XX,00 €	+ XX,00€	= XX,00 €
<b>Angebot mit niedrigerem Betreuungsaufwand</b>	(1:Z)	XX,00 €	+ XX,00€	= XX,00 €

4. Die Leistungen für Sozialpädagogische Fachleistungsstunden betragen für:

_____	XX,00 €
_____	XX,00 €
_____	XX,00 €
_____	XX,00 €

5. Die Leistungen (Anlage 1), die Qualitätsentwicklung (Anlage 2) und die Entgelte (Anlage 3) wurden nach Anhörung des hauptbelegenden öffentlichen Jugendhilfeträgers der Stadt/des Kreises \_\_\_\_\_ vereinbart.
6. Die vom Einrichtungsträger vorgelegte Leistungs- und Qualitätsentwicklungsbeschreibung sowie die Kostenkalkulation beruhen auf der Grundlage des Rahmenvertrag I NRW nebst seiner Anlagen. Der öffentliche Jugendhilfeträger bestätigt, dass die vereinbarten Entgelte sich nachvollziehbar aus der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ergeben.
7. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht im vereinbarten Umgang und in der vereinbarten Qualität zu erbringen.
8. Bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen für den laufenden Vereinbarungszeitraum, die diesen Vereinbarungen zugrunde liegen, sind die Vereinbarungen auf Verlangen einer Vereinbarungspartei neu zu verhandeln.
9. Der erforderliche Qualitätsdialog (Anlage III, Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung, Rahmenvertrag I NRW) zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt vor Ablauf des Vereinbarungszeitraums.
10. Vereinbarte Leistungsentgelte können pauschal fortgeschrieben werden, wenn der öffentliche Jugendhilfeträger nicht widerspricht. Grundlage sind die in der Landeskommision nach § 14 Rahmenvertrag I NRW vereinbarten Verfahrensregelungen und der Fortschreibungssatz.
11. Der öffentliche Jugendhilfeträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an die Landeskommision nach § 2 Rahmenvertrag I NRW. Der Einrichtungsträger sendet unverzüglich eine Durchschrift der Vereinbarungen an das Landesjugendamt, die belegenden Jugendämter und an seinen Spitzenverband.

Ort / Datum

Stadt/Kreis

Einrichtungsträger

Anlagen:

1. Vereinbarte Leistungen
2. Vereinbarte Qualitätsentwicklung
3. Vereinbarte Leistungsentgelte



**Verordnung  
über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)  
(Schiedsstellenverordnung SGB VIII – SchV-SGB VIII-)**

**Vom 20. April 1999**

Geändert durch Artikel 46 des Gesetzes v. 25. September 2001 (GV. NRW S. 708)

Aufgrund des § 78 g Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), wird verordnet:

**§ 1**

**Bildung der Schiedsstellen**

- (1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird je eine Schiedsstelle für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland mit Sitz in Köln und für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Sitz in Münster gebildet.
- (2) Die Landschaftsverbände führen jeweils die Geschäfte der Schiedsstelle (Geschäftsstellen) und üben die Rechtsaufsicht über die bei ihnen gebildete Schiedsstelle aus.

**§ 2**

**Zusammensetzung**

- (1) Jede Schiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie - vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. 3 - je vier Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Träger der Einrichtungen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Vorsitzenden haben eine, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei Stellvertretungen.
- (3) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder deren Spitzenverband oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder deren Spitzenverband tätig sein. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

### **§ 3 Bestellung**

- (1) Die beteiligten Organisationen bestellen die Mitglieder der Schiedsstelle durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle.
- (2) Beteiligte Organisationen für die Träger der Einrichtungen sind:
  1. die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und
  2. die Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger von Einrichtungen, sofern sie ihre Tätigkeit der Geschäftsstelle angezeigt haben.Die Organisation zu 1. bestellt je Schiedsstelle drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder, die Organisationen zu 2. bestellen je Schiedsstelle ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder.
- (3) Beteiligte Organisation für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen. Sie bestellt vier Mitglieder und acht stellvertretende Mitglieder je Schiedsstelle. Falls die Vereinigungen der privatgewerblichen Träger (Abs. 2 Nr. 2) kein Mitglied und keine stellvertretenden Mitglieder bestellen, bestellt die Arbeitsgemeinschaft drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder je Schiedsstelle. Abweichend von § 2 Abs. 1 besteht die Schiedsstelle dann aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Einrichtungen.
- (4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen werden von den beteiligten Organisationen vorgeschlagen. Sie werden von den übrigen Mitgliedern der Schiedsstelle gewählt. Sie gelten als bestellt, sobald sie sich dem zuständigen Landschaftsverband gegenüber schriftlich zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.
- (5) Werden bis spätestens 6 Wochen nach Beginn einer Amtsperiode von den beteiligten Organisationen keine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bestellt, bestellt der zuständige Landschaftsverband auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder. Einigen sich die Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger von Einrichtungen (Abs. 2 Nr. 2) nicht auf eine gemeinsame Bestellung, so bestellt der zuständige Landschaftsverband aus den bei ihm eingereichten Vorschlägen das Mitglied und dessen Stellvertreter.
- (6) Kommt die Wahl der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertretungen in der konstituierenden Sitzung nicht zustande, hat die Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine erneute Sitzung einzuberufen. Kommt auch auf dieser Sitzung keine Wahl zustande, bestimmt der zuständige Landschaftsverband die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung.

#### **§ 4 Amtsdauer**

- (1) Die Amtsdauer der Schiedsstelle beträgt 4 Jahre. Das Amt der während einer Amtsperiode neu hinzugetretenen Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Sind für eine neue Amtsperiode noch nicht alle Mitglieder bestellt, üben die bisherigen Mitglieder ihre bisherige Funktion über den Ablauf der Amtsperiode hinaus aus.

#### **§ 5 Abberufung und Niederlegung**

- (1) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen können aus wichtigem Grund von den Mitgliedern der Schiedsstelle abgewählt werden.
- (2) Die übrigen Mitglieder sowie ihre stellvertretenden Mitglieder können von den entsendenden Organisationen und im Falle der Bestellung nach § 3 Abs. 5 auch durch den zuständigen Landschaftsverband abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers mitzuteilen.
- (3) Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Diese hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die beteiligten Organisationen zu benachrichtigen.

#### **§ 6 Amtsführung, Sitzungsteilnahme**

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen und bei Verhinderung ihre Stellvertretung und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (3) Ein Mitglied der Schiedsstelle darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen Verfahrensbeteiligten betrifft, bei dem es beschäftigt ist. In diesem Fall wirkt für das betroffene Mitglied dessen Stellvertretung mit.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

## **§ 7 Einleitung des Schiedsverfahrens**

- (1) Kommt eine Vereinbarung nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII innerhalb von 6 Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Punkte, über die keine Einigung erzielt werden konnte.
- (2) In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie eindeutig zu bezeichnen, über welche Punkte eine Entscheidung zu treffen ist. Die Geschäftsstelle leitet den anderen Verfahrensbeteiligten eine Kopie des Antrages zu und fordert sie unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf.

## **§ 8 Einladung, Auskunftspflicht**

- (1) Die Geschäftsstelle lädt spätestens 14 Tage vor dem Termin die Mitglieder der Schiedsstelle ein.
- (2) Auf Verlangen haben die Verfahrensbeteiligten der Schiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 9 Verfahren**

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
- (2) Die Schiedsstelle kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die künftigen Vertragsparteien auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.
- (3) Bratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der künftigen Vertragsparteien.
- (4) Sachverständige und Zeugen könne auf Beschluss der Schiedsstelle zu Verhandlungen hinzugezogen werden.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens je drei für die Träger der Einrichtungen und je drei von den für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestellten Mitgliedern anwesend sind. Ist die Be-

schlussfähigkeit nicht gegeben, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand auch dann entschieden wird, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende, anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

### **§ 11 Entscheidungen der Schiedsstelle**

- (1) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist vom Vorsitzenden schriftlich zu begründen und durch die Geschäftsstelle den Vertragsparteien zuzustellen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Die Schiedsstelle beschließt auch über die Veröffentlichung von Entscheidungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 12 Verfahrensgebühr**

- (1) Für jedes Verfahren erhebt die Schiedsstelle je nach Aufwand eine Gebühr von 50 € bis zu 2.500 €.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses der Schiedsstelle fällig.
- (3) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses ihrer Entscheidung trifft die Schiedskommission auch eine Regelung über die Kostentragungspflicht der Parteien. Die Kosten ihrer Vertretung trägt jede Partei selbst.

### **§ 13 Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige**

Sachverständige und Zeugen und Zeuginnen, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 14 Entschädigung der Mitglieder**

- (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes nach der Reisekostenstufe C von der Geschäftsstelle.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält für notwendige Barauslagen und für Zeitaufwand von der Geschäftsstelle eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe die beteiligten Organisationen festsetzen.

- (3) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, ihrer notwendigen Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitaufwand durch die entsendende Organisation.

### **§ 15 Kostenverteilung**

Die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten beteiligten Organisationen tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder. Abweichende Regelungen im Innenverhältnis der beteiligten Organisationen bleiben hiervon unberührt. Die Verfahrensgebühr ist kostendeckend zu erheben. Die nach Abzug der Verfahrensgebühr verbleibenden Kosten für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Geschäftsstelle tragen die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen zu  $\frac{3}{8}$ , die Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer zu  $\frac{1}{8}$  und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen zu  $\frac{1}{2}$ . Falls die Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer kein Mitglied der Schiedsstelle bestellt haben, werden die Kosten zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen geteilt.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1999

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Wolfgang Clement

Die Ministerin für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit  
Birgit Fischer

- GV. NRW. 1999 S. 176.

Stand: 7.5.2003

## **Geschäftsordnung der Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII beim LV Rheinland**

Die nachstehende Geschäftsordnung wurde gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII (SchV-SGB VIII) von der Schiedsstelle auf ihrer konstituierenden Sitzung am 1.12.1999 in Köln beschlossen:

### **§ 1**

#### **Verfahren bis zur Ladung zu den Sitzungen der Schiedsstelle**

1. Die Geschäftsstelle prüft nach Eingang eines Antrags, ob dieser den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 SchV-SGB VIII entspricht. Sie stimmt das Ergebnis dieser Prüfung mit der/dem Vorsitzenden der Schiedsstelle innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags ab.
2. Die von der Geschäftsstelle zu setzende Frist nach § 7 Abs. 2 SchV-SGB VIII beträgt 3 Wochen. In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden der Schiedsstelle eine längere Frist eingeräumt werden.
3. Nach Eingang der Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SchV-SGB VIII entscheidet die/der Vorsitzende über die Erforderlichkeit weiterer Auskünfte oder die Vorlage weiterer Unterlagen gemäß § 8 Abs. 2 SchV-SGB VIII.
4. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass die Streitsache entscheidungsreif ist, setzt sie/er einen Termin innerhalb eines Monats zur Entscheidung durch die Schiedsstelle fest.

### **§ 2**

#### **Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle und der Vertragsparteien**

1. Die Geschäftsstelle lädt die Vertragsparteien nach § 8 Abs. 1 SchV-SGB VIII und die Mitglieder der Schiedsstelle und übersendet diesen Kopien sämtlicher Antragsunterlagen. Die Einladung geht den Stellvertretern/Stellvertreterinnen nachrichtlich zu.
2. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins die Person, die zu seiner Stellvertretung bestellt ist, zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und seine Verhinderung sowie die Person, die die Stellvertretung wahrnehmen wird, der Geschäftsstelle mitteilen. In der Einladung soll auf diese Pflicht hingewiesen werden.
3. Die Geschäftsstelle weist die künftigen Vertragsparteien in der Ladung auf die Folgen eines Nichterscheinens gemäß § 9 Abs. 2 SchV-SGB VIII hin.

4. Auf Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Schiedsstelle kann ein Vertreter der Geschäftsstelle der Entgeltkommission und/oder eine Vertretung der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr.5 und 6 SGB VIII zuständigen Behörde (LJA Rheinland) als Sachverständiger ebenfalls zur Sitzung eingeladen werden.
5. Der Vorsitzende entscheidet über die Höhe der Gebühr und die Kostentragungspflicht der Parteien, wenn der Antrag zurückgenommen oder ohne mündliche Verhandlung abgeschlossen wird.

### **§ 3**

#### **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit gemäß § 10 SchV-SGB VIII fest.

### **§ 4**

#### **Entscheidungen**

1. Die Schiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, so gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die/Der Vorsitzende fasst die schriftliche Begründung der Entscheidungen ab. Die Geschäftsstelle fertigt die Entscheidungen aus.
3. Die Schiedsstelle entscheidet gemäß Ziffer 1 auch darüber, ob und ggf. in welcher Form eine Entscheidung veröffentlicht werden soll.
4. Die Schiedsstelle beschließt über die Höhe der Gebühr und die Kostentragungspflicht der Parteien.

### **§ 5**

#### **Niederschrift**

1. Die Niederschrift soll neben Ort und Zeit der Sitzung die Namen der Anwesenden enthalten und den wesentlichen Inhalt der Beratung sowie den Tenor der Beschlüsse wiedergeben.
2. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und vom/von der Protokollführenden unterzeichnet.
3. Die Geschäftsstelle übersendet allen Mitgliedern und den Stellvertretern/ Stellvertreterinnen der Schiedsstelle eine Ausfertigung der Niederschrift.



Stand: 7.5.2003

**Kostenrahmen für die Schiedsstelle nach  
§ 78 g des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII)  
beim Landschaftsverband Rheinland**

**§ 1  
Kosten**

Die Kosten der Schiedsstelle setzen sich aus der Entschädigung der/des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, den Reisekosten sowie den Kosten der Geschäftsstelle zusammen.

**§ 2  
Kosten des Schiedsstellenverfahrens**

- (1) Bei Anrufung der Schiedsstelle wird dem/der Antragsteller/in ein Betrag in Höhe von 260,- € berechnet, der mit der Verfahrensgebühr nach Abs. 2 verrechnet wird. Der Antrag wird erst nach Eingang des Betrages bearbeitet.
- (2) Für jedes Verfahren erhebt die Schiedsstelle je nach Aufwand eine Gebühr von 50,- € bis 2.560,- €. Die Höhe der Gebühr wird von der Schiedsstelle festgesetzt und der unterliegenden Vertragspartei auferlegt, bei teilweisem Unterliegen verhältnismäßig zwischen beiden Vertragsparteien geteilt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung des Gegenstandes.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem die Schiedsstelle oder deren Vorsitzende/-r bereits tätig geworden war (z.B. Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme), ist die Gebühr nach Abs. 2 fällig.
- (4) Wird gegen die Gebührenfestsetzung Widerspruch erhoben, gilt Abs. 1 entsprechend; eine Gebühr nach Abs. 2 und 3 entfällt.

**§ 3  
Entschädigung des Vorsitzenden**

- (1) Die/der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält je abgeschlossenem Fall, bei Erledigung
  - a) ohne mündliche Verhandlung, jedoch nach Aufforderung zur Stellungnahme, eine Entschädigung in Höhe von 50,- €;
  - b) aufgrund mündlicher Verhandlung eine Entschädigung von 410,- €; bei Erledigung mehrerer gleichgelagerter Fälle eines Trägers in einer Entscheidung erhöht sich der Entschädigungsbetrag für jedes zusätzliche Verfahren um 50,- €.

Wird über einen Antrag aufgrund eines sozial- bzw. verwaltungsgerichtlichen Urteils erneut entschieden, beträgt die Entschädigung zusätzlich 200,-- €.

Bei Erledigung eines Widerspruchs gegen die nach § 2 Abs. 2 festgesetzte Gebühr, ermäßigt sich die Entschädigung der/des Vorsitzenden auf 25 v.H. der Beträge nach Abs. 1 Buchstabe a) und b).

Mit diesen Entschädigungen abgegolten sind die sonstigen Barauslagen und der Zeitverlust.

- (2) Die/der Vorsitzende erhält Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden für die/den stellvertretende/-n Vorsitzende/-n entsprechend.

#### **§ 4**

#### **Verteilung und Abrechnung der Kosten der Geschäftsstelle**

Eventuelle Überschüsse werden vorgetragen. Soweit Verfahren innerhalb des Kalenderjahres nicht abgeschlossen sind, gehen diese Kosten in die Abrechnung des Folgejahres ein.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 07.05.2003 nach Zustimmung durch die beteiligten Organisationen in Kraft.

**Geschäftsordnung der Schiedsstelle  
nach § 78 g SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe)  
für Westfalen-Lippe**

Stand: 27.01.2000

Die nachstehende Geschäftsordnung wurde gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII (SchV - SGB VIII) von der Schiedsstelle auf ihrer konstituierenden Sitzung am 27.01.2000 in Münster beschlossen:

**§ 1 Verfahren bis zur Ladung zu den Sitzungen der Schiedsstelle**

1. Die Geschäftsstelle prüft nach Eingang eines Antrags, ob dieser den Anforderungen des § 7 Abs. 2 Satz 1 SchV - SGB VIII entspricht. Sie stimmt das Ergebnis dieser Prüfung mit der/dem Vorsitzenden der Schiedsstelle innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags ab.
2. Die von der Geschäftsstelle zu setzende Frist nach § 7 Abs. 2 SchV - SGB VIII beträgt drei Wochen, In Ausnahmefällen kann im Einvernehmen mit der /dem Vorsitzenden der Schiedsstelle eine längere Frist eingeräumt werden.
3. Nach Eingang der Stellungnahme gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 SchV - SGB VIII entscheidet die/der Vorsitzende über die Erforderlichkeit weiterer Auskünfte oder die Vorlage weiterer Unterlagen gemäß § 8 Abs. 2 SchV - SGB VIII.
4. Stellt die/der Vorsitzende fest, dass die Streitsache entscheidungsreif ist, setzt sie/er einen Termin innerhalb eines Monats zur Entscheidung durch die Schiedsstelle fest.

**§ 2 Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle und der Vertragsparteien**

1. Die Geschäftsstelle lädt die Mitglieder der Schiedsstelle nach § 8 Abs. 1 SchV - SGB VIII und die Vertragsparteien ein und übersendet diesen Kopien sämtlicher Antragsunterlagen. Die Einladung geht den Stellvertretern/ Stellvertreterinnen nachrichtlich zu. Der stellvertretende Vorsitzende wird als beratendes Mitglied zu den Sitzungen der Schiedsstelle eingeladen.

2. Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntgabe des Sitzungstermins eine Person, die zu seiner Stellvertretung bestellt ist, zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und seine Verhinderung sowie die Person, die die Stellvertretung wahrnehmen wird, der Geschäftsstelle mitteilen.  
In der Einladung soll auf diese Pflicht hingewiesen werden.
3. Die Geschäftsstelle weist die künftigen Vertragsparteien in der Ladung auf die Folgen eines Nichterscheinens gemäß § 9 Abs. 2 SchV - SGB VIII hin.
4. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Schiedsstelle ist ein/-e Vertreter/-in der Geschäftsstelle der Entgeltkommission und/oder der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB VIII zuständigen Behörde (Landesjugendamt Westfalen-Lippe) ebenfalls zur Sitzung einzuladen.

### **§ 3 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit gemäß § 10 SchV - SGB VIII fest.

### **§ 4 Entscheidungen**

1. Die Schiedsstelle entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; jedes Mitglied hat eine Stimme; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Ergibt sich keine Mehrheit, so gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Die/der Vorsitzende fasst die schriftliche Begründung der Entscheidungen ab. Die Geschäftsstelle fertigt die Entscheidungen aus.
3. Die Schiedsstelle entscheidet gemäß Ziffer 1 auch darüber, ob und ggf. in welcher Form eine Entscheidung veröffentlicht werden soll.
4. Die Schiedsstelle beschließt über die Höhe der Gebühr und die Kostentragungspflicht der Parteien.

### **§ 5 Niederschrift**

1. Die Niederschrift soll neben Ort und Zeit der Sitzung die Namen der Anwesenden enthalten und den wesentlichen Inhalt der Beratung sowie den Tenor der Beschlüsse wiedergeben.
2. Die Niederschrift wird von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführenden unterzeichnet.
3. Die Geschäftsstelle übersendet allen Mitgliedern und den Stellvertretern/Stellvertreterinnen der Schiedsstelle eine Ausfertigung der Niederschrift.



# Landschaftsverband Westfalen-Lippe www.lwl.org

Landesjugendamt und Westfälische Schulen  
Geschäftsstelle der Schiedsstelle für Jugendhilfe

Kostenrahmen für die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII  
(Kinder- und Jugendhilfe) für Westfalen-Lippe

## **§1 Kosten**

Die Kosten der Schiedsstelle setzen sich aus der Entschädigung der/des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, den Reisekosten sowie den Kosten der Geschäftsstelle zusammen.

## **§2 Kosten des Schiedsstellenverfahrens**

- (1) Bei Anrufung der Schiedsstelle wird dem/der Antragsteller/in ein Betrag in Höhe von 250,00 EUR berechnet, der mit der Verfahrensgebühr nach Abs. 2 verrechnet wird. Der Antrag wird erst nach Eingang des Betrages bearbeitet.
- (2) Für jedes Verfahren erhebt die Schiedsstelle je nach Aufwand eine Gebühr von 50,00 bis 2.500,00 EUR. Die Höhe der Gebühr wird von der Schiedsstelle festgesetzt und der unterliegenden Vertragspartei auferlegt, bei teilweisem Unterliegen verhältnismäßig zwischen beiden Vertragsparteien geteilt. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und nach der Bedeutung des Gegenstandes. Die Schiedsstelle beschließt eine Gebührenordnung (Anlage 1). Die Gebührenordnung ist jährlich zu prüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen, nachdem die Schiedsstelle oder deren Vorsitzende/r bereits tätig geworden war (z.B. Aufforderung der Beteiligten zur Stellungnahme), ist die Gebühr nach Abs. 2 fällig.
- (4) Wird gegen die Gebührenfestsetzung Widerspruch erhoben, gilt Abs. 1 entsprechend; eine Gebühr nach Abs. 2 und 3 entfällt.

## **§3 Entschädigung des Vorsitzenden**

- (1) Die/der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält je abgeschlossenem Fall, bei Erledigung



Landschaftsverband  
Westfalen-Lippe

- a) ohne mündliche Verhandlung, jedoch nach Aufforderung zur Stellungnahme, eine Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR.
- b) aufgrund mündlicher Verhandlung eine Entschädigung von 400,00 EUR; bei Erledigung mehrerer gleichgelagerter Fälle eines Trägers in einer Entscheidung erhöht sich der Entschädigungsbetrag für jedes zusätzliche Verfahren um 50,00 EUR.

Wird über einen Antrag aufgrund eines sozial- bzw. verwaltungsgerichtlichen Urteils erneut entschieden, beträgt die Entschädigung zusätzlich 200,00 EUR. Bei Erledigung eines Widerspruchs gegen die nach § 5 Abs. 2 festgesetzte Gebühr, ermäßigt sich die Entschädigung der/des Vorsitzenden auf 25 v.H. der Beträge nach Abs. 1 Buchstabe a) u. b).

Mit diesen Entschädigungen abgegolten sind die sonstigen Barauslagen und der Zeitverlust.

- (2) Die/der Vorsitzende erhält Reisekosten nach den für Beamte des Landes geltenden reisekostenrechtlichen Vorschriften.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten im Verhinderungsfall der/des Vorsitzenden für die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n entsprechend. Absatz 2 gilt entsprechend, soweit die/der stellvertretende/r Vorsitzende/r an der Sitzung teilnimmt.

#### **§4**

#### **Verteilung und Abrechnung der Kosten der Geschäftsstelle**

Eventuelle Überschüsse werden vorgetragen. Soweit Verfahren innerhalb des Kalenderjahres nicht abgeschlossen sind, gehen diese Kosten in die Abrechnung des Folgejahres.

#### **§5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am 26. April 2001 nach Zustimmung durch die beteiligten Organisationen in Kraft.



# Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Landesjugendamt und Westfälische Schulen  
Geschäftsstelle der Schiedsstelle für Jugendhilfe**

## **Anlage I zum Kostenrahmen**

### **Gebührenordnung gemäß § 2 Abs. 2 Kostenrahmen für die Schiedsstelle nach §78gdesSGBVIII (Kinder- und Jugendhilfe) für Westfalen Lippe**

#### **§1 Verfahrensgebühr**

Laut § 2 Abs. 2 Kostenrahmen für die Schiedsstelle, beschließt die Schiedsstelle eine Gebührenordnung für Verfahrensgebühren. Die Gebührenordnung legt die Gebühr nach der Maßgabe des Streitwertes fest. Die Gebührenordnung ist ab einem Streitwert von 10.000,00 EUR um jeweils 5.000,00 EUR nach oben gestaffelt. Bei Streitwerten über 10.000,00 EUR beträgt die Verfahrensgebühr 2,5 % des Streitwertes entsprechend der Staffelung. Bei Streitwerten über 95.000,00 EUR beträgt die Gebühr 2.500,00 EUR.

#### **§2 Staffelung der Verfahrensgebühr**

	Streitwert		Gebühr
bis	10.000,00 EUR	von 50,00 EUR bis	250,00 EUR
	15.000,00 EUR		375,00 EUR
	20.000,00 EUR		500,00 EUR
	25.000,00 EUR		625,00 EUR
	30.000,00 EUR		750,00 EUR
	35.000,00 EUR		875,00 EUR
	40.000,00 EUR		1.000,00 EUR
	45.000,00 EUR		1.125,00 EUR
	50.000,00 EUR		1.250,00 EUR
	75.000,00 EUR		1.875,00 EUR
	95.000,00 EUR		2.375,00 EUR
mehr als	95.000,00 EUR		2.500,00 EUR

**Rahmenvertrag II nach § 78 f SGB VIII  
für die Übernahme von Leistungsentgelten  
in Einrichtungen der Jugendhilfe für Leistungen  
nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII**

- **Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3 SGB VIII),**
- **Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII),**
- **Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Schulpflicht des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2 SGB VIII),**
- **Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII) und**
- **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2 SGB VIII).**

Dieser Rahmenvertrag regelt Grundsätze der Zusammenarbeit über die Inhalte der Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII.

Diese Grundsätze sollen einerseits eine vergleichbare landesweite Handhabung der Regelungsgegenstände und andererseits den Gestaltungsspielraum kommunaler Jugendhilfe angemessen sichern.



<b>Partner des Rahmenvertrages</b>
------------------------------------

die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen,

- Caritasverband für das Bistum Aachen e.V.
- Caritasverband für das Bistum Essen e.V.
- Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V.
- Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
- Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V.
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e.V.
- Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen e.V.
- Diakonisches Werk der Lippischen Landeskirche e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Mittelrhein e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Niederrhein E.V
- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Ostwestfalen-Lippe e.V.
- Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband westliches Westfalen e.V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband / Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein
- Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen
- Deutsches Rotes Kreuz-Landesverband Nordrhein
- Deutsches Rotes Kreuz- Landesverband Westfalen-Lippe e.V.,

[die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene]

und die Landschaftsverbände

- Landschaftsverband Rheinland
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe,

als Träger von Einrichtungen einerseits und die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen,

- Städtetag Nordrhein-Westfalen
- Landkreistag Nordrhein-Westfalen
- Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

andererseits schließen gem. § 78 f SGB VIII über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII folgenden Rahmenvertrag, an dem die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB VIII zuständigen Behörden (die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe) beteiligt sind.

## **1. Anwendungsbereich (§ 78 a SGB VIII)**

Dieser Rahmenvertrag gilt für die in § 78 a SGB VIII Abs. 1, Nr. 1 bis 3, Nr. 4a und Nr. 5a genannten Leistungen. Sofern hiernach junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) Leistungen erhalten, gelten die Regelungen entsprechend.

## **2. Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgeltes (§ 78b SGB VIII)**

Die Übernahme des Leistungsentgelts durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen voraus über:

- Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
- differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
- Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung).

Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII sind mit Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geeignet sind, die Leistung zu erbringen (§ 78 b Abs. 2 und 3 SGB VIII).

## **3. Vereinbarungen (§ 78 c SGB VIII)**

Die einrichtungsspezifischen örtlichen Vereinbarungen werden auf der Grundlage dieses Rahmenvertrages getroffen. Die „Rahmenempfehlungen für Leistungen“ nach diesem Rahmenvertrag bilden die Anlage 1. Die Anlagen 3 (Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung) und 4 (Fachleistungsstunde) des Rahmenvertrages I vom 24.12.1998 gelten auch für diesen Rahmenvertrag.

Mit dem Antrag auf Festsetzung des einrichtungsspezifischen Leistungsentgeltes legt der Einrichtungsträger vor:

- Entwurf einer einrichtungsspezifischen Leistungsvereinbarung
- Entwurf einer einrichtungsspezifischen Qualitätsentwicklungsvereinbarung
- Entgeltkalkulation
- Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

### **3.1 Leistungsvereinbarung (§ 78 c SGB VIII)**

Die einrichtungsspezifische Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen (§ 78 c Abs. 1 SGB VIII), insbesondere:

- Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes,
- den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis sowie die Zahl der Plätze für den jeweiligen Personenkreis,
- die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
- die Qualifikation des Personals sowie
- die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung.

Sie konkretisiert den Inhalt der Leistungen. Zwischen Grund- und Zusatzleistungen kann unterschieden werden.

In der Vereinbarung des Kostenträgers und des Leistungserbringers ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung der Leistung verpflichtet.

Der Einrichtungsträger gewährleistet darüber hinaus, dass ein Leistungsangebot geeignet ist, dem bezeichneten Hilfebedarf im Einzelfall zu entsprechen und ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

## **3.2 Entgeltvereinbarung**

### **3.2.1**

Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung ist die einrichtungsspezifische Leistungsbeschreibung bzw. die zwischen Leistungserbringer und Kostenträger/Geschäftsstelle der Entgeltkommission ausgehandelte Leistungsvereinbarung. Entgelte können für Grund- und Zusatzleistungen vereinbart werden.

### **3.2.2**

Leistungsentgelte sind einrichtungsspezifisch für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) auf der Basis der vom Einrichtungsträger für diesen Zeitraum kalkulierten Kosten zu vereinbaren. Nachträgliche Ausgleichs finden nicht statt (§ 78 d Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

### **3.2.3**

Grundlage der einrichtungsspezifischen Entgeltvereinbarungen sind die Kosten, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung notwendig sind:

- Personalkosten
- Sachkosten und
- investive Folgekosten (Substanzerhaltungsaufwand).

### **3.2.4**

Die einrichtungsspezifischen Entgelte werden zwischen dem Leistungserbringer und dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe vereinbart. Ggf. ist der Hauptbeleger anzuhören.

Die landesweit einheitlichen Entgeltsätze zur anteiligen Finanzierung von Leistungen nach § 78a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII werden durch die Entgeltkommission Jugendhilfe NRW kalenderjährlich vereinbart. Hier finden die Bestimmungen der Nr. 4 und 5 dieses Rahmenvertrages keine Anwendung.

Für Leistungen nach § 78 a Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4a SGB VIII können Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen bei der Entgeltkommission Jugendhilfe NRW abgeschlossen werden, wenn der örtlich zuständige öffentliche Träger der Jugendhilfe nicht widerspricht. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen die Einrichtung nicht überwiegend vom örtlichen Träger belegt wird. Für das Verfahren gelten die Regelungen des Rahmenvertrages I für die Übernahme von Leistungsentgelten in Einrichtungen der Jugendhilfe nach § 78 a-f SGB VIII.

### **3.2.5**

Von Tagessätzen abweichende Entgeltformen könne vereinbart werden, z.B.:

- Stundensätze (s. Anlage zur Fachleistungsstunde),
- Festbeträge,
- Sockelbetragsfinanzierung.

### **3.3 Qualitätsentwicklungsvereinbarung**

Grundlage der einrichtungsspezifischen Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist Anlage 3 zum Rahmenvertrag I vom 24.12.1998 – Allgemeine Qualitätsentwicklungsvereinbarung. Die einrichtungsspezifische Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthält Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität des Leistungsangebots, geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (§ 78 b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) sowie Verfahrensregelungen für die beteiligten Partner.

### **4. Kostenkalkulation**

Die Kostenkalkulation soll den Leistungen entsprechend alle Kosten einer Einrichtung, die im Rahmen der Erfüllung der Leistungsvereinbarungen entstehen, betriebswirtschaftlich aussagefähig nach Kostenarten gegliedert darstellen. Form und Bestandteile der Kostenkalkulation im Einzelnen orientieren sich an dem Kalkulationsblatt (Anlage 2).

### **5. Prüfung der Kostenkalkulation und Vereinbarung des Leistungsentgelts**

#### **5.1**

Die Kostenkalkulation ist vom Leistungserbringer dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe bzw. der Geschäftsstelle der Entgeltkommission Jugendhilfe NRW vorzulegen. Ergeben sich Unklarheiten, sind diese im Zusammenwirken mit dem Leistungserbringer zu beseitigen. Die Vertragspartner könne hieran ihren Spitzenverband bzw. eine andere von ihnen beauftragte Institution/Person beratend beteiligen.

#### **5.2**

Der öffentliche Jugendhilfeträger vereinbart auf der Grundlage der Verhandlungen und seines Prüfergebnisses das Leistungsentgelt mit dem Leistungserbringer. Die Vereinbarungen über die Leistungen, die Qualitätsentwicklung und Entgelte bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarungen sind verbindlich, wenn ein Vereinbarungspartner nicht innerhalb von 14 Werktagen nach dem Datum der Vereinbarung schriftlich begründet widerspricht und zu neuen Verhandlungen bzgl. der in Frage gestellten Verhandlungsgegenstände auffordert. Der Vereinbarungszeitraum beträgt in der Regel 12 Monate.

### **6. Abrechnung der Leistungsentgelte**

#### **6.1**

Leistungsentgelte werden unabhängig von vereinbarten Entgeltformen grundsätzlich bezogen auf den Kalendermonat abgerechnet. Wird die Leistung nicht für den vollen Monat erbracht, so werden anteilige Leistungstage bzw. Leistungsstunden bei der Rechnungsstellung berücksichtigt. Die Rechnungsstellung kann im voraus erfolgen.

**6.2**

Monatliche Rechnungsbeträge werden, sofern nicht anders vereinbart ist, grundsätzlich zum 15. des laufenden Monats fällig. Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins um mehr als 4 Wochen nach Rechnungsstellung können ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes für Kontokorrentkredite beansprucht werden. Diese Regelung gilt entsprechend bei einer Überzahlung durch den Kostenträger.

**6.3**

Die Heranziehung zu den Kosten durch den zuständigen öffentlichen Jugendhilfeträger nach § 91 ff. SGB VIII erfolgt durch Leistungsbescheid an den Leistungsempfänger bzw. den Kostenbeitragspflichtigen. Eine Verrechnung mit Geldleistungen, die zur Erfüllung von Leistungsansprüchen gewährt werden, findet nicht statt.

**6.4**

Ist der junge Mensch vorübergehend an mehr als 3 Tagen abwesend, wird vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an ein gemindertes Leistungsentgelt berechnet, wenn der Einrichtungsplatz in diesem Zeitraum freigehalten wird.

Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht der Anspruch auf gemindertes Leistungsentgelt höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat. Für junge Menschen, die eine Schule besuchen, besteht darüber hinaus Anspruch auf gemindertes Leistungsentgelt für die Dauer der Schulferien. Die Einrichtung teilt dem Kostenträger mit, wenn sich der junge Mensch während der Ferien nicht in der Einrichtung aufhält.

Abwesenheit im Sinne dieser Regelung sind volle Abwesenheitstage (0.00 bis 24.00 Uhr). Aufnahme- und Entlasstage werde auf der Basis des geminderten Leistungsentgeltes als je ein voller Tag berechnet. Bei Wechsel in eine andere Einrichtung wird der Entlasstag nicht berechnet.

Das geminderte Leistungsentgelt beträgt 85 % des für den Einzelfall vereinbarten Leistungsentgeltes.<sup>1</sup>

**7. Übergangsregelungen**

Für Rechtsverpflichtungen, die unter der Geltung des § 77 SGB VIII entstanden sind, gilt § 78 d Abs. 4 SGB VIII.

**8. Begleitgremium**

Die Vertragspartner beauftragen die Entgeltkommission Jugendhilfe NRW, Auslegungsprobleme dieser Rahmenvereinbarung zu überwinden und die fachliche Entwicklung der von dieser Rahmenvereinbarung betroffenen Hilfen zu unterstützen.

---

<sup>1</sup> Protokollnotiz:

Abweichend von Ziffer 6.4 Satz 1 – 8 können Vergütungssätze auch ohne Berücksichtigung von Abwesenheitstagen auf der Basis von Kalendertagen ermittelt und abgerechnet werden, wenn dieses zwischen örtlichem Jugendamt und dem Träger der Einrichtung gesondert vereinbart wird.

## **9. Inkrafttreten**

Diese Rahmenvereinbarung tritt zum 01.06.2000 in Kraft. Auf der Grundlage der mit ihrer Anwendung gewonnenen Erfahrungen verständigen sich die Vertragspartner über Form und Inhalt der weiteren Ausgestaltung der Rahmenvereinbarung.

**Rahmenempfehlungen der LAG ÖF in NRW  
für Leistungen nach § 78 a Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4a und 5a SGB VIII**

**1. Leistungen für die Betreuung und Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (§ 13 Abs. 3 SGB VIII)**

**1.1 Ziel und Auftrag**

Ziel des sozialpädagogisch begleiteten Wohnens ist es, junge Menschen durch die Stärkung ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu einer eigenständigen und selbst bestimmten Lebensführung zu befähigen, durch die Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungs- und Eingliederungsmaßnahmen die Möglichkeiten zur Partizipation an allen Gesellschaftsbereichen zu erschließen und die gesellschaftliche Integration zu erreichen.

Der Zielgruppe der Jugendsozialarbeit entsprechend, richten sich die Angebote des Jugendwohnens vor allem an sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen mit einem erhöhten Bedarf an Hilfe und Unterstützung. Zu den sozial benachteiligten jungen Menschen gehören auch die arbeitsmarktbenachteiligten jungen Menschen.

Die Angebote richten sich an junge Menschen im Alter von 14 bis 27 Jahren, die

- eine berufliche Orientierungsphase durchlaufen,
- sich in Vorbereitung zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befinden,
- eine schulische oder berufliche Ausbildung aufnehmen,
- eine berufliche Qualifizierungs- oder Beschäftigungsmaßnahme absolvieren,
- zur Aufnahme einer schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahme oder zur Unterstützung der Mobilität eine sozialpädagogisch begleitete Wohnform benötigen,
- als Migranten besonderer Integrationshilfen bedürfen,
- in schwierigen persönlichen Lebenslagen besondere Angebote und Hilfen brauchen.

**1.2 Leistungsstrukturen und –formen**

Die Art des Leistungsangebotes richtet sich nach den unterschiedlichen Zielgruppen sowie den rechtlichen und gesetzlichen Vorgaben der verschiedenen Kostenträger (z.B. SGB III, BSHG, BAFöG, Garantiefonds).

Angebotsformen des Jugendwohnens, in denen Leistungen erbracht werden, sind

- sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnheime,
- sozialpädagogisch begleitete Wohngemeinschaften für junge Menschen,
- sozialpädagogisch begleitetes Einzelwohnen,
- neue Formen sozialpädagogisch begleiteten Wohnens.

Die Leistungen in den Angebotsformen des Jugendwohnens werden als Grundleistungen erbracht. Zusatzleistungen sind möglich.

Die personelle Ausstattung und die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkräfte (einschl. Fortbildung und Supervision) werden einrichtungsbezogen ermittelt. Je nach Angebotsform können die Grundleistungen variieren.

### Grundleistungen

Allgemeine Grundleistungen beinhalten

- Wohnen
- Versorgung und Verpflegung
- Leistungen der Leitung, Beratung und Verwaltung
- hauswirtschaftliche und technische Leistungen
- Sachleistungen
- sonstige einrichtungsspezifische Leistungen

Sozialpädagogische Grundleistungen beinhalten

- Förderung lebenspraktischer Fertigkeiten
- Hilfestellung bei der Bewältigung individueller, beruflicher und sozialer Anforderungen und Probleme
- Unterstützung des Lern- und Leistungsverhaltens
- Einübung sozialen Handelns
- Hilfestellung beim Aufbau eines sozialen Kontaktnetzes
- Begleitung während der Ablösephase

Einrichtungsbezogene Schwerpunktsetzungen lassen Veränderungen in diesen Leistungsbereichen zu. Die sozialpädagogischen Leistungen richten sich in ihrer Ausformung nach der Bedürfnislage der jungen Menschen.

### Zusatzleistungen

Z.B. in Form von psychologischen Leistungen, Sondermaßnahmen im Schul- und Ausbildungsbereich als Einzelförderung sind mit dem entsprechenden Kostenträger zu vereinbaren.

## **2. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII**

### **2.1 Ziel und Auftrag**

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeit dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Hilfen gem. § 19 SGB VIII dienen der Persönlichkeitsentwicklung der Mutter / des Vaters mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung (gemeinsam mit dem Kind) und der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Elternrolle. Gleichmaßen dienen sie einer gesunden körperlichen, seelischen und geistigen Entwicklung des Kindes.



Bei Hilfen gem. § 19 SGB VIII ist grundsätzlich die vorherige Maßnahmeplanung und -genehmigung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erforderlich. Insofern wird die Durchführung der Hilfe geplant und in Absprache zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger umgesetzt.

Zur Abgrenzung von Hilfen i.S.d. § 19 SGB VIII gegenüber Hilfen zur Erziehung wird auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins „Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) – ein Hilfeangebot für zwei Generationen“ vom 21.06.1999 verwiesen. Darüber hinaus wird auf den Rahmenvertrag I Nr. 6.5 und 6.6 verwiesen.

## **2.2 Leistungsstruktur/Leistungsformen**

Die Leistungen werden als Grundleistungen erbracht. Zusatzleistungen sind möglich.

Die personelle Ausstattung und die Qualifikation der sozialpädagogischen Fachkräfte, der hauswirtschaftlichen Kräfte und der pflegerischen Kräfte (einschl. Fortbildung und Supervision) werden einrichtungsbezogen ermittelt.

Entsprechen dem pädagogischen Auftrag dieser Hilfeform sind hauswirtschaftliche und pflegerische Kräfte nur unter der Prämisse der Hilfe zur Selbsthilfe einzusetzen.

Gewährung von Unterkunft und Betreuung kann nach dem individuellen Bedarf in Wohngruppen, Wohngemeinschaften oder anderen Wohnformen erfolgen.

### Grundleistungen

Allgemeine Grundleistungen beinhalten

- Wohnen
- Versorgung und Verpflegung
- Leistungen der Leitung, Beratung und Verwaltung
- hauswirtschaftliche und technische Leistungen
- Sachleistungen
- sonstige einrichtungsspezifische Leistungen

Sozialpädagogische Grundleistungen beinhalten

- Beratung und Betreuung von Mutter/Vater und Kind, ggf. der Geschwister und des anderen Elternteils
- Betreuung vor, während und nach der Geburt,
- Anleitung bei der Versorgung und Pflege der Säuglinge
- Klärung von und ggf. Begleitung bei Pflegevermittlung oder Adoption
- getrennte Betreuung, z.B. in psychischen Krisen

### Zusatzleistungen

sind planbare, organisatorisch abgrenzbare und einzelnen Leistungsempfängern/innen und/oder ihren Kindern zuzuordnende Maßnahmen.

Zusatzleistungen sind unter anderem

- intensive Einzelbetreuung der Mutter/des Vaters und/oder des Kindes (Kobetreuung)
- Sondermaßnahmen im Schul- und Ausbildungsbereich im Sinne der Einzelförderung
- individuell abgestimmte heilpädagogische oder psychotherapeutische Maßnahmen
- therapeutische Maßnahmen bezogen auf die Eltern/Familie
- heiminterne Beschulung oder Ausbildung
- Krisenintervention in besonderen Situationen.

### **3. Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 21 SGB VIII**

Die Hilfe zielt darauf, die Erfüllung der Schulpflicht von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, deren Eltern aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit ständig den Aufenthaltsort wechseln (z.B. Schausteller, Binnenschiffer, Artisten).

Der durch Leistungen der Jugendhilfe auszugleichende Tatbestand ist die berufsbedingte Situation der Eltern.

### **4. Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII**

#### **4.1 Ziel und Auftrag**

- Sicherung des Verbleibs des Kindes/Jugendlichen im familialen Bezugssystem
- Förderung des schulischen Lernens und der Mitarbeit in der Schule
- Begleitung der schulischen Förderung sowie der Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Förderung der psychosozialen Kompetenz des Kindes/Jugendlichen in einer Gruppe oder anderen Formen der Tagesbetreuung
- Aufbau von Selbsthilfepotential des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie
- Herstellen verbesserter Erziehungsbedingungen im familialen Bezugssystem
- Arbeit in dem familialen Lebensfeld des Kindes/Jugendlichen und seiner Familie
- Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder, psychologische Dienste, Therapeuten und den für das Kind/den Jugendlichen und seine Familien relevanten Vereinen usw.)

#### **4.2 Leistungsstruktur/Leistungsformen**

einen Orientierungsrahmen bieten die fachlichen Empfehlungen der BAGLJÄ vom Januar 1993, beschlossen in der 73. Arbeitstagung.

##### Grundleistungen

sozialpädagogische Leistung

- Tagesbetreuung
- Gruppenarbeit
- individuelle Förderung
- Elternarbeit

- Familienarbeit
- Arbeit im Lebensumfeld
- Zusammenarbeit mit Institutionen

hauswirtschaftliche und technische Leistungen

Leistung der Leitung, Beratung

Leistung der Verwaltung

Fortbildung und Supervision

Sachleistungen (z.B. Verpflegung, Mieten, Fahrtkosten, Beschäftigungsmaterial)

### Zusatzleistungen

sind planbare (Hilfeplangespräch), organisatorisch abgrenzbare und einzelnen Kindern/Jugendlichen und/oder ihren Familien zuzuordnende Maßnahmen.

Wesentliche Formen der Leistungserbringung:

- Normal-/Regelangebot in Gruppenform  
Falls der Personalschlüssel 1:3 unterschritten wird, ist in der Leistungsbeschreibung festzuhalten, welche Leistungen vom Träger der Tagesgruppe nicht übernommen werden.
- Flexible Formen
- Hilfen in Form der Familienpflege

## **5. Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in anderen teilstationären Einrichtungen nach § 35 a SGB VIII**

Soweit Leistungen nach § 35 a SGB VIII in teilstationärer Form erbracht werden, gelten die Regelungen über Tagesgruppen (s. Nr. 4) entsprechend.

## Kalkulationsschema zum Rahmenvertrag II nach § 78 f SGB VIII

### I. Grunddaten

#### 1. Einrichtung

Name und Anschrift der Einrichtung

Aktenzeichen

Spitzenverband

Name und Anschrift des Trägers

Örtliches Jugendamt

#### 2. Angebotsstruktur

vorgehaltene Leistungen ab dem

**Platzzahl**

§ 13 (3) SGB VIII

Leistungen für Betreuung u. Unterkunft in einer sozialpäd. betr. Wohnform

§ 19 SGB VIII

Einrichtungen für Mutter/Vater und Kind

§ 21 S. 2 SGB VIII

Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht

§ 32 SGB VIII

Hilfen zur Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 35 a (1) SGB VIII

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in anderen teilstationären Einrichtungen

\* soweit nicht der Antrag auf Festsetzung eines Leistungsentgeltes gem. § 78 b SGB VIII (RVI) Verwendung findet

„Belegungstage“

Betreuungstage

Abwesenheitstage

Berechnungstage

Auslastungsgrad

Abwesenheitsquote

### Übersicht der Sachkosten Belegungsabhängige Sachaufwendungen

#### Aufwandsarten

Kalkulierter Aufwand p.a.

Lebensmittel

€

med. Bedarf

€

Wasser, Energie, Brennstoffe

€

Wirtschaftsbedarf

€

Kfz-Kosten

€

Betreuungsbedarf

€

Familienheimfahrten

€

Verwaltungsbedarf

€

Sonstige

€

oder vereinbarte Sachkostenpauschale

€

Summe

### Belegungsunabhängige Sachaufwendungen

Aufwandsarten	Kalkulierter Aufwand p.a.
Abschreibungen (Substanzerhaltung)	€
Wartung	€
Mietaufwendungen/Pacht	€
Zinsen/Erbpacht	€
Steuern und Abgaben	€
Versicherungen	€
Sonstige	€
Summe	

### Stellenplan

Funktionsbereiche	Stellenanteile	Kalkulierter Personalaufwand
Pädagogischer Dienst		€
Leitung/Beratung/Verwaltung		€
Wirtschaftsdienst		€
Sonstiger Personalaufwand		€
<b>Gesamtsumme Personalaufwand</b>		<b>€</b>

### Ermittlung Entgeltsatz

Summe Personalkosten		€
Summe Sachaufwendungen		€
Zwischensumme Kosten		€
./. Zuwendungen/Förderungen/Entgelte		€
<b>Gesamt</b>		<b>€</b>
Berechnungstage		
<b>Hieraus resultierender Entgeltsatz je Belegungstag</b>		<u>                    </u> €

Anlagen:



Entwurf Leistungsvereinbarung



Entwurf Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Für die Richtigkeit:

Stempel und Unterschrift der Einrichtung

## Artikel 2 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1996 (BGBl. I S. 477), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 833), wird wie folgt geändert:

### 1. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

(1) Die Leistungsberechtigten haben das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern. Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen.

(2) Der Wahl und den Wünschen soll entsprochen werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. Wünscht der Leistungsberechtigte die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung im Einzelfall oder nach Maßgabe des Hilfeplanes (§ 36) geboten ist.“

### 2. In § 36 Abs. 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

“Wünschen die in Satz 1 genannten Personen die Erbringung einer in § 78 a genannten Leistung in einer Einrichtung, mit deren Träger keine Vereinbarungen nach § 78 b bestehen, so soll der Wahl nur entsprochen werden, wenn die Erbringung der Leistung in dieser Einrichtung nach Maßgabe des Hilfeplanes nach Abs. 2 geboten ist.“

### 3. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:  
“Die §§ 78a bis 78g bleiben unberührt.“
- b) Die Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.
- c) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

### 4. Nach § 78 wird folgender Abschnitt eingefügt:

#### „Dritter Abschnitt Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung

#### § 78 Anwendungsbereich

(1) Die Regelungen der §§ 78b bis 78g gelten für die Erbringung von

1. Leistungen für Betreuung und Unterkunft in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Abs. 3),
2. Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder (§ 19),
3. Leistungen zur Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 Satz 2),
4. Hilfe zur Erziehung
  - a) in einer Tagesgruppe (§ 32),
  - b) in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform (§ 34), sowie
  - c) in intensiver sozialpädagogischer Einzelbetreuung (§ 35), sofern sie außerhalb der eigenen Familie erfolgt,
5. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in
  - a) anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2),
  - b) Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4),
6. Hilfe für junge Volljährige (§ 41), sofern diese den in den Nummern 4 und 5 genannten Leistungen entspricht, sowie
7. Leistungen zum Unterhalt (§ 39), sofern diese im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 4 bis 6 gewährt werden; § 39 Abs. 2 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Landesrecht kann bestimmen, dass die §§ 78b bis 78g auch für andere Leistungen nach diesem Buch sowie für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42, 43) gelten.

§ 78 b  
Voraussetzungen  
für die Übernahme des Leistungsentgelts

(1) Wird die Leistung ganz oder teilweise in einer Einrichtung erbracht, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Entgelts gegenüber dem Leistungsberechtigten verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung oder seinem Verband Vereinbarungen über

1. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungsangebote (Leistungsvereinbarung),
2. differenzierte Entgelte für die Leistungsangebote und die betriebsnotwendigen Investitionen (Entgeltvereinbarung) und
3. Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung (Qualitätsentwicklungsvereinbarung)

abgeschlossen worden sind.

(2) Die Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

(3) Ist eine der Vereinbarungen nach Abs. 1 nicht abgeschlossen, so ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts nur verpflichtet, wenn dies insbesondere nach Maßgabe der Hilfeplanung (§ 36) im Einzelfall geboten ist.

§ 78 c  
Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarung

(1) Die Leistungsvereinbarung muss die wesentlichen Leistungsmerkmale, insbesondere

1. Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebots,
2. den in der Einrichtung zu betreuende Personenkreis,
3. die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung,
4. die Qualifikation des Personals sowie
5. die betriebsnotwendigen Anlagen der Einrichtung

festlegen. In die Vereinbarung ist aufzunehmen, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung von Leistungen verpflichtet. Der Träger muss gewährleisten, dass die Leistungsangebote zur Erbringung von Leistungen nach § 78a Abs. 1 geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

(2) Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein. Grundlage der Entgeltvereinbarung sind die in der Leistungs- und der Qualitätsentwicklungsvereinbarung festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale. Eine Erhöhung der Vergütung für Investitionen kann nur dann verlangt werden, wenn der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Investitionsmaßnahme vorher zugestimmt hat. Förderungen aus öffentlichen Mitteln sind anzurechnen.

§ 78 d  
Vereinbarungszeitraum

(1) Die Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 sind für einen zukünftigen Zeitraum (Vereinbarungszeitraum) abzuschließen. Nachträgliche Ausgleichs sind nicht zulässig.

(2) Die Vereinbarungen treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt nicht bestimmt, so werden die Vereinbarungen mit dem Tage ihres Abschlusses wirksam. Eine Vereinbarung, die vor diesem Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig; dies gilt nicht für Vereinbarungen vor der Schiedsstelle für die Zeit ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle. Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraums gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

(3) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Entgeltvereinbarung zugrunde lagen, sind die Entgelte auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Vereinbarungen über die Erbringung von Leistungen nach § 78 a Abs. 1, die vor dem 1 Januar 1999 abgeschlossen worden sind, gelten bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter.

§ 78 e  
Örtliche Zuständigkeit  
für den Abschluss von Vereinbarungen

(1) Soweit Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt, ist für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 der örtliche Träger der Jugendhilfe zuständig, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Die von diesem Träger abgeschlossenen Vereinbarungen sind für alle örtlichen Träger bindend.

(2) Werden in der Einrichtung Leistungen erbracht, für deren Gewährung überwiegend ein anderer örtlicher Träger zuständig ist, so hat der nach Abs. 1 zuständige Träger diesen Träger zu hören.

(3) Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene und die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe sowie die Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer im jeweiligen Land können regionale oder landesweite Kommissionen bilden. Die Kommissionen können im Auftrag der Mitglieder der in Satz 1 genannten Verbände und Vereinigungen Vereinbarungen nach § 78b Abs. 1 schließen. Landesrecht kann die Beteiligung der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zuständigen Behörde vorsehen.

§ 78 f  
Rahmenverträge

Die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene schließen mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1. Die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 zuständigen Behörden sind zu beteiligen.

§ 78 g  
Schiedsstelle

(1) In den Ländern sind Schiedsstellen für Streit- und Konfliktfälle einzurichten. Sie sind mit einem unparteiischen Vorsitzenden und mit einer gleichen Zahl von Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie von Vertretern der Träger der Einrichtungen zu besetzen. Der Zeitaufwand der Mitglieder ist zu entschädigen, bare Auslagen sind zu erstatten. Für die Inanspruchnahme der Schiedsstellen können Gebühren erhoben werden.

(2) Kommt eine Vereinbarung nach § 78 b Abs. 1 innerhalb von sechs Wochen nicht zu Stande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Gegenstände, über die keine Einigung erreicht werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht.

(3) Entscheidungen der Schiedsstelle treten zu dem darin bestimmten Zeitpunkt in Kraft. Wird ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht bestimmt, so werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist. Die Festsetzung einer Verfügung, die vor diesem Zeitpunkt zurückwirkt, ist nicht zulässig. Im übrigen gilt § 78 d Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 entsprechend.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen über

1. die Errichtung der Schiedsstellen,
2. die Zahl, die Bestellung, die Amtsdauer und die Amtsführung ihrer Mitglieder,
3. die Erstattung der baren Auslagen und die Entschädigung für ihren Zeitaufwand,
4. die Geschäftsführung, das Verfahren, die Erhebung und die Höhe der Gebühren sowie die Verteilung der Kosten und
5. die Rechtsaufsicht.“

**Artikel 4  
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

(3) Artikel 2 Nr. 1 bis 5 (§§ 5, 36, 77, 78a bis 78g) tritt am 1. Januar 1999, Artikel 2 Nr. 6 bis 11 (§§ 86, 87c, 89b, 89d, 89g, 89h) tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.



**Besetzungsverzeichnis  
Landeskommission Jugendhilfe NRW**

Stand: 5.2.2004

<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>1. Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege</b>	
1.1 Herr Herbert Römer Caritasverband für das Bistum Aachen Kapitelstrasse 3 52066 Aachen	Herr Josef Müller Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. Georgstrasse 7 50676 Köln
1.2 Herr Theo Breul Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. Postfach 13 60 33043 Paderborn	Herr Klemens Konermann Caritasverband für das Bistum Aachen Kapitelstrasse 3 52066 Aachen
1.3 Herr Frank Plaßmeyer Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen e.V. Postfach 2404 48011 Münster	Herr Sergio Chow Diakonisches Werk der Ev. Kirche von Westfalen e.V. Friesenring 32/34 48147 Münster
1.4 Frau Dagmar Schulze-Oben Arbeiterwohlfahrt-Bezirksverband Niederrhein e.V. Lützwowstrasse 32 45141 Essen	Herr H.J. Weber Deutsches Rotes-Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V. Sperlichstrasse 25 48151 Münster
1.5 <b>Herr Stefan Prange (Vorsitz)</b> Paritätischer Wohlfahrtsverband Loher Strasse 7 42283 Wuppertal	Herr Bernd Hemker Paritätischer Wohlfahrtsverband Friedrich-Ebert-Str. 16 59425 Unna
1.6 Herr Reinhard Daus Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e.V. Lenaustrasse 41 40470 Düsseldorf	Frau Dorothea Bender-Lubej Diakonisches Werk der Ev. Kirche im Rheinland e.V. Lenaustrasse 41 40470 Düsseldorf
<b>2. Vereinigungen sonstiger Leistungsanbieter</b>	
2.1 Herr Hans-Günter Mischke (VPK) Postfach 3210 58821 Plettenberg	Herr Gert Stratmann Hohle Str. 12 59889 Eslohe
2.2 Landschaftsverband Rheinland Herr Jürgen Bruchhaus Amt 41 50663 Köln	Landschaftsverband Westfalen-Lippe Herr Karl-Heinz Schmitz Warendorfer Str. 25 48133 Münster

<b>Mitglieder</b>	<b>Stellvertreter</b>
<b>3. Kommunale Spitzenverbände</b>	
<b>3.1 Städtetag NRW</b>	
3.1.1 Herr Alfons Wissmann (stellv. Vorsitz) Jugendamt Gelsenkirchen Kurt-Schumacher-Str. 2 45881 Gelsenkirchen	Frau Helga Block Jugendamt Münster Friedrich-Ebert-Str. 135 48153 Münster
3.1.2 Herr Andreas Kaldenbach Jugendamt Aachen Markt 52062 Aachen	Herr Michael Mertens Jugendamt Bonn Bottlerplatz 1 53103 Bonn
3.1.3 Herr Ernst Schneider Stadtverwaltung Solingen Postfach 42648 Solingen	Herr Alfred Lobers Stadtverwaltung Wuppertal Rathaus 42269 Wuppertal
3.1.4 Herr Peter Renzel Jugendamt Essen I. Hagen 26 (Haus am Theater) 45127 Essen	Frau Regina Offer Städtetag Nordrhein-Westfalen Lindenallee 13 - 17 50968 Köln
<b>3.2 Landkreistag NRW</b>	
3.2.1 Herr Dr. Klaus Schulenburg Landkreistag Nordrhein-Westfalen Liliencronstr. 14 40472 Düsseldorf	Herr Hermann Hutsch Kreisverwaltung Paderborn Aldegreverstr. 10-14 33102 Paderborn
3.2.2 Herr Gregor Dürbaum Kreisjugendamt Düren Bismarckstr. 16 52351 Düren	Frau Angelika Schmiele Kreisverwaltung Warendorf Waldenburger Str. 2 48231 Warendorf
<b>3.3 Städte- und Gemeindebund NRW</b>	
3.3.1 Herr Wolfgang Roßbach Stadtverwaltung Lippstadt Ostwall 1 59555 Lippstadt	Herr Hans Christian Schäfer Stadtverwaltung Gevelsberg Rathausplatz 1 58285 Gevelsberg
3.3.2 Herr Jürgen Höhner Stadtverwaltung Moers Meerstr. 2 47441 Moers	Herr Horst-Heinrich Gerbrand Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen Kaiserswerther Str. 199/201 40474 Düsseldorf

#### **4. Landesjugendämter mit beratender Stimme**

- 4.1 Herr Christoph Hastenrath  
Landesjugendamt Rheinland  
Hermann-Pünder-Str. 1  
50679 Köln
- 4.2 Herr Matthias Lehmkuhl  
Landesjugendamt Westfalen-Lippe  
Warendorfer Str. 25  
48133 Münster

#### **Geschäftsstellen der Landeskommision**

- Geschäftsstelle der Landeskommision Jugendhilfe  
beim Landschaftsverband Rheinland  
Herr Vasbender/Herr van Bahlen  
Landeshaus  
50663 Köln
- Geschäftsstelle Landeskommision Jugendhilfe  
beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Frau Wilsmann/Herr Neugebauer  
Postfach 61 52  
48133 Münster

## Landeskommission Jugendhilfe Nordrhein-Westfalen

### Geschäftsstelle beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1  
Briefadresse: 48133 Münster  
Lieferadresse: 48147 Münster

Geschäftsstelle der LK-Jugendhilfe beim LWL, 48133 Münster

Ansprechpartner/-in Frau Steckel

Tel.: (0251)591-01 Durchwahl 3582

Telefax.: (0251)591-5466

Datum 10.12.2003

An die

- Spitzenverbände d. Freien Wohlfahrtspflege
- Verinigung sonstiger Leistungserbringer NW
- Landschaftsverbände
- Kommunale Spitzenverbände NW

Aktenzeichen 20 / 81 51

Mit der Bitte um Weitergabe der Informationen an Ihre Untergliederungen bzw. Mitgliedseinrichtungen

Nachr.: Mitglieder und Stellvertreter/Innen der Landeskommission Jugendhilfe

**Info Nr. 1**

#### Die Landeskommission „Jugendhilfe“ informiert:

Aus der konstituierenden Sitzung der Landeskommission Jugendhilfe am 20.11.2003 wird Folgendes mitgeteilt:

- Wahl eines/einer Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin  
Für die Wahlperiode bis zum 31.12.2005 werden bei jeweils einer Enthaltung Herr Prange (Paritätischer Wohlfahrtsverband NW e. V.) einstimmig zum Sitzungsleiter und Herr Wissmann (Stadt Gelsenkirchen) einstimmig zum Stellvertreter gewählt.
- Leistungsentgelt bei Abwesenheit  
Aufgrund vieler Rückfragen stellt die Landeskommission Folgendes klar:  
Die Regelungen des neuen Rahmenvertrages I einschl. aller Anlagen sind für die einzelne Einrichtung ab dem Zeitpunkt der ersten Neuverhandlung von Leistungsentgelten wirksam (§ 20 Abs. 4 RV I). Das heißt für das geminderte Leistungsentgelt bei Abwesenheit, dass die alten Regelungen solange weiter gelten, bis eine neue Leistungsvereinbarung nach neuem Rahmenvertrag abgeschlossen wurde. Erst dann wird nach § 12 RV I das geminderte Leistungsentgelt bei Abwesenheit mit 80% berechnet.
- Folgende Sitzungstermine werden vereinbart:  
Mittwoch, den 10.03.2004  
Mittwoch, den 08.09.2004  
Mittwoch, den 24.11.2004

Tagungsort: Landschaftsverband Rheinland in Köln.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



- Wilsmann -

**Organisationsplan des Landesjugendamtes Rheinland  
Dezernat 4  
Landesrat Markus Schnapka**

**40.01  
Stabsstelle für Grenzfälle der Jugendhilfe zur Kinder- und Jugendpsychiatrie und für die Suchtprävention  
Peter Möller**

<b>41.00 Amt für Verwaltung und erzieherische Hilfen Amtsleitung Christoph Hastenrath</b>		<b>42.00 Amt für Kinder und Familie Amtsleitung Annegret Dahmer / Dr.Carola Schneider</b>		<b>43.00 Amt für Jugendämter, Jugendarbeit, Jugend- sozialarbeit Amtsleitung Klaus Amoneit</b>	
41.10 Abteilung Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten  Jürgen Bruchhaus	41.20 Abteilung Erziehungshilfe  Martin Stoppel	42.10 Abteilung Investitionen, Betriebskosten, Beraterstellen, Zentrale Adoptionsstelle, verwaltungsmäßige Bearbeitung Schutz v. Kindern u. Jugendlichen i. Einrichtungen, Kinderfahrtemdestelle, Erholungsmaßnahmen Gisela Lensing-Peters/Anke Mützenich	42.20 Abteilung Schutz von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen für Kinder  Eugenia Neagu	43.10 Abteilung Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Jugendschutz  Dieter Göbel	43.20 Abteilung Jugendämter, Jugendhilfeplanung, Fortbildung  Doris Scherer-Ohnemüller
Sachgebiet 41.11 Geschäftsleitung, Registratur, Personalangelegenheiten Zentralverwaltung u. Außendienststellen, Trägerangelegenheiten, Jugendheime u. Jugendhof Rheinland, Schreibdienst, LJHA Wolfgang Strücker	Sachgebiet 41.21 Ambulante und erzieherische Hilfen  Klaus Nörtershäuser	Sachgebiet 42.11 Zentrale Adoptionsstelle / Auslandsadoptionen	Sachgebiet 42.21 Schutz von Kindern und Jugendlichen in Tageseinrichtungen für Kinder	Sachgebiet 43.11 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit  Hans-Peter Schäfer	Sachgebiet 43.21 Jugendämter Beratung, Rechtsfragen  Regine Tintner
Sachgebiet 41.12 Haushaltsangelegenheiten, Kosten- u. Leistungsrechnung, DV Koordination, Dienst- u. Fachaufsicht Jugendhof Rheinland NN	Sachgebiet 41.22 Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen	Sachgebiet 42.12 Investitionsförderung (Bau-/Einrichtungskosten) f. Tageseinrichtungen f. Kinder u. andere Einrichtungen d. Jugend- u. Familienhilfe, Schülertreff Günter Hachen		Sachgebiet 43.12 Jugendförderung  Wilhelm Imgrund	Sachgebiet 43.22 Fortbildung, Jugendhilfeplanung  Christoph Gilles
		Sachgebiet 42.13 Generelle Verwaltungsangelegenheiten f. 42, Betriebskostenzuschüsse an Tageseinrichtungen f. Kinder, Kinder-/Familienerholung, Kinderfahrtemdestelle, verwaltungsmäßige Bearbeitung Schutz v. Kindern u. Jugendlichen i. Einrichtungen Friedrich Rodestock			
		Sachgebiet 42.14 Betriebs-, Personalkostenzuschuss f. Erziehungsberatungs-, Ehe-, Familien-, Lebens-, Schwangerschaftskonflikt-, Frauenberatungsstellen, Familienbildungsstätten, Beratung d. Träger u. Einrichtungen AWbG, Veranstaltungen, Fortbildung Renate Eschweiler/Ursula Welbers-Keppeler			

**Jugendhof Rheinland  
Rheinische Jugendheime/Rhein. Wohn- und Erziehungsgruppen**

490	Jugendhof Rheinland Heisterberg 53639 Königswinter Postanschrift: 53622 Königswinter Tel.: 02223/70095-0 Fax: 02223/7009544 Ulrich Becker	
491	Rhein. Wohngruppen Euskirchen <i>Dietmar Seichter</i>	
492	Rhein. Wohngruppen- und Ausbildungsverbund Fichtenhain, Krefeld Sabine Kaul	
	Rhein. Berufskolleg Fichtenhain Dr. Kornblum SSchulR	
493	Rhein. Jugendheim Halfeshof, Solingen Wolfgang Beicht	
	Rhein. Berufskolleg Halfeshof und Sonderschule für Erzie- hungshilfe (Sek. I) NN, SSchulR	
494	Rhein. Jugendheim Steinberg Remscheid ( Mädchenheim ) Dr. Ute Projahn	
496	Rhein. Erziehungsgruppen, Viersen (Verbund von Erziehungsstellen, Familien-/Wohngruppen) Erich Koch	

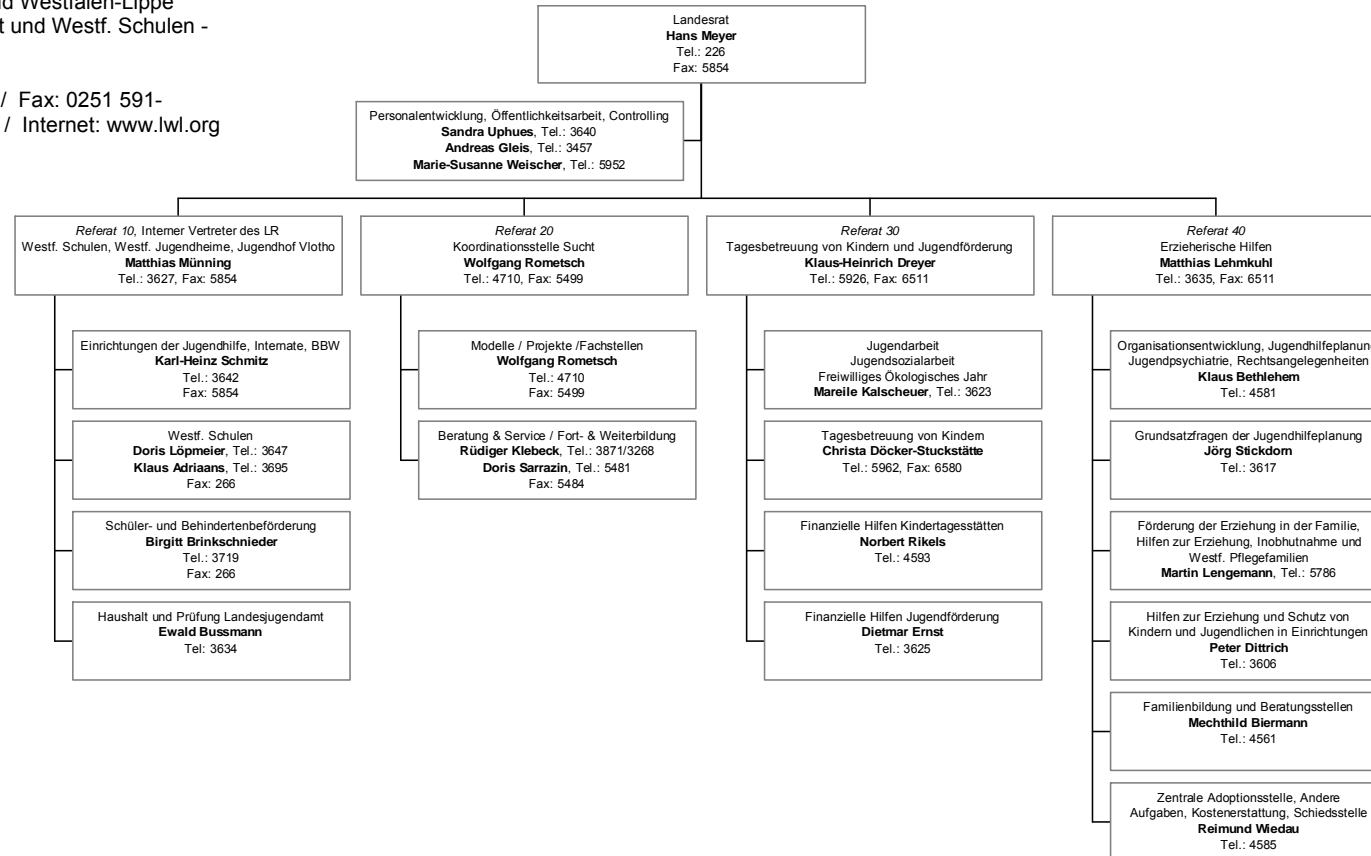
Landschaftsverband Rheinland  
- Landesjugendamt -  
50663 Köln  
Tel.: 0221 / 809 - 0  
FAX: 0221 / 809 - 6252  
E-Mail: Landesjugendamt@lvr.de

# LWL Abt. 50: Landesjugendamt, Westf. Schulen, Koordinationsstelle Sucht

Stand: 16.12.2003

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
- Landesjugendamt und Westf. Schulen -  
48133 Münster

Tel.: 0251 591-01 / Fax: 0251 591-  
E-Mail: lja@lwl.org / Internet: www.lwl.org



**Geschäftsstellen der  
Landeskommission Jugendhilfe  
Nordrhein-Westfalen**

Landschaftsverband Rheinland  
Geschäftsstelle der Landeskommission

Kennedy-Ufer 2  
50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Geschäftsstelle der Landeskommission

Karlstraße 33  
48133 Münster

**Ansprechpartner**

▶ Herr van Bahlen  
☎ 02 21 / 8 09 - 24 05  
Fax 02 21 / 82 84 - 12 09  
E-Mail [manfred.bahlenvan@lvr.de](mailto:manfred.bahlenvan@lvr.de)

▶ Herr Herbst  
☎ 02 21 / 8 09 - 24 04  
Fax 02 21 / 82 84 - 02 61  
E-Mail [andre.herbst@lvr.de](mailto:andre.herbst@lvr.de)

**Ansprechpartner/in**

▶ Herr Neugebauer  
☎ 02 51 / 5 91 - 35 36  
Fax 02 51 / 5 91 - 54 66  
E-Mail [andreas.neugebauer@lwl.org](mailto:andreas.neugebauer@lwl.org)

▶ Frau Steckel  
☎ 02 51 / 5 91 - 35 82  
Fax 02 51 / 5 91 - 54 66  
E-Mail [swanhild.steckel@lwl.org](mailto:swanhild.steckel@lwl.org)



## **Geschäftsstellen**

### **der Schiedsstellen für Jugendhilfe**

Landschaftsverband Rheinland  
Geschäftsstelle der Schiedsstelle  
für Jugendhilfe


Hermann - Pünder - Straße 1  
520679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
Geschäftsstelle der Schiedsstelle  
für Jugendhilfe

Warendorfer Straße 75  
48133 Münster

Ansprechpartnerin

Frau Rudersdorff


 02 21 / 8 09 - 6282

Fax 02 21 / 82 84 - 05 61

E-Mail [annette.rudersdorff@lvr.de](mailto:annette.rudersdorff@lvr.de)

Ansprechpartner

Herr Sträter

 02 51 / 5 91 - 47 00

Fax 02 51 / 5 91 - 2 75

E-Mail [p.straeter@lwl.org](mailto:p.straeter@lwl.org)

# Landesjugendamt Rheinland

Hermann – Pünder - Str. 1, 50679 Köln

## Amt für Verwaltung und Erzieherische Hilfen

### Abt. für Erziehungshilfe:

Martin Stoppel, Tel.: 0221/809-6308

[martin.stoppel@lvr.de](mailto:martin.stoppel@lvr.de)

**Sachgebiet:** Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§ 45 KJHG)

Stephan Palm, Tel.: 0221/809-6309

[stephan.palm@lvr.de](mailto:stephan.palm@lvr.de)

## Regionale Zuständigkeiten im Sachgebiet

Name	Gebiet	Jugendhilfe	Eingliederungshilfe
Peter Borschel Tel.: 0221/809-6206 <a href="mailto:peter.borschel@lvr.de">peter.borschel@lvr.de</a>	Erftkreis Kreis Kleve Jugendwohnheime	x x x	x x
Michaela Fütting Tel.: 0221/809-6303 <a href="mailto:michaela.fuetting@lvr.de">michaela.fuetting@lvr.de</a>	Mönchengladbach Kreis Neuss Oberberg. Kreis	x x x	x x
Angelika Herte-Rooney Tel.: 0221/809-6766 <a href="mailto:angelika.herte-rooney@lvr.de">angelika.herte-rooney@lvr.de</a>	Stadt Bergisch Gladbach Rhein-Sieg-Kreis Oberberg. Kreis Essen Kreis Euskirchen	x	x x x x x
Karl-Erich Lotz Tel.: 0221/809-6765 <a href="mailto:karl-erich.lotz@lvr.de">karl-erich.lotz@lvr.de</a>	Bonn Rhein-Sieg-Kreis	x x	x
Walther Nebel Tel.: 0221/809-6304 <a href="mailto:walther.nebel@lvr.de">walther.nebel@lvr.de</a>	Düsseldorf Kreis Mettmann Individualpädagogik	x x x	x x
Stephan Palm Tel.: 0221/809-6309 <a href="mailto:stephan.palm@lvr.de">stephan.palm@lvr.de</a>	Rhein. Berg. Kreis LVR-eigene Einrichtungen	x x	x
Elke Schendera Tel.: 0221/809-6764 <a href="mailto:elke.schendera@lvr.de">elke.schendera@lvr.de</a>	LVR-eigene Einrichtungen (Trägeraufsicht) Internate Kreis Viersen	x x	x
Ingrid Schöne Tel.: 0221/809-6300 <a href="mailto:ingrid.schoene@lvr.de">ingrid.schoene@lvr.de</a>	Duisburg Essen Mülheim Oberhausen Kreis Wesel	x x x x x	x x x x x
Martin Schwertner Tel.: 0221/809-6306 <a href="mailto:martin.schwertner@lvr.de">martin.schwertner@lvr.de</a>	Köln, Solingen, Remscheid Wuppertal Erziehungsverein NKV Stadt Wesel	x x x x	x x x
Hedwig Sikora Tel.: 0221/809-6769 <a href="mailto:hedwig.sikora@lvr.de">hedwig.sikora@lvr.de</a>	Stadt + Kreis Aachen Stadt + Kreis Düren Stadt + Kreis Heinsberg Krefeld Kreis Euskirchen	x x x x x	x x x x x

## Landesjugendamt und Westf. Schulen

**Referat:** Erzieherische Hilfen  
Matthias Lehmkuhl, Tel.: 0251-591 3635  
[matthias.lehmkuhl@lwl.org](mailto:matthias.lehmkuhl@lwl.org)

**Sachgebiet:** Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen  
Peter Dittrich, Tel.: 0251-591 3606  
[peter.dittrich@lwl.org](mailto:peter.dittrich@lwl.org)

### Regionale Zuständigkeiten im Sachgebiet

Name	1.1 Fachberater/Fachberaterin für	
<b>Angela Schoenenberg-Stopka</b> Tel.: 0251-591 3601 <a href="mailto:angela.schoenenberg@lwl.org">angela.schoenenberg@lwl.org</a>	Stadt Ahlen Stadt Altena Stadt Beckum Stadt Bocholt Kreis Borken Stadt Borken Kreis Coesfeld Stadt Coesfeld Stadt Dülmen Stadt Hamm	Stadt Hemer Stadt Iserlohn Stadt Lüdenscheid Märkischer Kreis Stadt Menden Stadt Münster Stadt Oelde Stadt Plettenberg Kreis Warendorf Stadt Werdohl
<b>Wolfgang Schröder</b> Tel.: 0251-591 3608 <a href="mailto:wolfgang.schroeder@lwl.org">wolfgang.schroeder@lwl.org</a>	Stadt Arnsberg Stadt Breckerfeld Stadt Emsdetten Stadt Ennepetal Stadt Gevelsberg Stadt Greven Stadt Gronau Kreis Gütersloh Stadt Gütersloh Stadt Hagen Stadt Hattingen Stadt Herdecke Hochsauerlandkreis	Stadt Ibbenbüren Stadt Lippstadt Stadt Rheine Stadt Schmallenberg Stadt Schwelm Kreis Soest Stadt Soest Stadt Sprockhövel Kreis Steinfurt Stadt Sundern Stadt Warstein Stadt Wetter Stadt Witten
<b>Michael Streitz</b> Tel.: 0251-591 5885 <a href="mailto:michael.streitz@lwl.org">michael.streitz@lwl.org</a>	Stadt Ahaus Stadt Bergkamen Stadt Bochum Stadt Bottrop Stadt Castrop-Rauxel Stadt Datteln Stadt Dorsten Stadt Dortmund Stadt Gelsenkirchen Stadt Gladbeck Stadt Haltern am See Stadt Herne Stadt Herten Stadt Kamen	Stadt Lünen Stadt Marl Stadt Oer-Erkenschwick Kreis Olpe Stadt Recklinghausen Stadt Schwerte Stadt Selm Stadt Siegen Kreis Siegen-Wittgenstein Kreis Unna Stadt Unna Stadt Waltrop Stadt Werne zus.: Westf. Jugendheim Tecklenburg
<b>Elisabeth Wischnath</b> Tel.: 0251-591 4557 <a href="mailto:elisabeth.wischnath@lwl.org">elisabeth.wischnath@lwl.org</a>	Stadt Bad Oeynhausen Stadt Bad Salzuffen Stadt Bielefeld Stadt Bünde Stadt Detmold Kreis Herford Stadt Herford Kreis Höxter Stadt Lage	Stadt Lemgo Kreis Lippe Stadt Löhne Stadt Minden Kreis Minden-Lübbecke Kreis Paderborn Stadt Paderborn Stadt Porta Westfalica

**Eigene Notizen:**